

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 24. 6. 2009

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 4. 6. 2009, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	537	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 9. 6. 2009, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	537	I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 10. 6. 2009, Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO	537	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
20411		Bek. 15. 6. 2009, Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz	562
C. Finanzministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 8. 6. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Hannover mbH)	563
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 12. 6. 2009, Geltung von Satzungen und Ordnungen der Stifte und Klöster im Bereich der Klosterkammer Hannover	538	Bek. 4. 6. 2009, Feststellung nach § 3 a UVPG (Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Damnatz)	563
F. Kultusministerium		Rechtsprechung	
RdErl. 10. 6. 2009, Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)	538	Bundesverfassungsgericht	563
22410		Stellenausschreibung	564

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 6. 2009 — 203-11700 2 IT H —**

Die Botschaft der Italienischen Republik hat mitgeteilt, dass der Leiter des Generalkonsulats in Hannover, Herr Antonio Cardelli, seine Tätigkeit beendet hat. Das am 9. 8. 2004 erteilte Exequatur ist somit erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 537

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 9. 6. 2009
— 203-11700-3 DK Cuxhaven —

Das Frau Yvonne Trulsen am 29. 12. 1980 erteilte Exequatur als Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Cuxhaven im Range einer Honorarvizekonsulin mit dem Konsularbezirk Landkreise Cuxhaven und Stade im Regierungsbezirk Lüneburg des Landes Niedersachsen ist mit Ablauf des 31. 5. 2009 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark in Cuxhaven ist somit ab 1. 6. 2009 geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 537

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO

RdErl. d. MI v. 10. 6. 2009 — 15.42-03111/2.43 —

— VORIS 20411 —

1. Gemäß § 43 Abs. 4 NLVO wird der Fachrichtung Allgemeine Dienste die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworbene Befähigung für eine der folgenden Laufbahnen zugeordnet:

- Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste,
- Laufbahnen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit Ausnahme der Laufbahnen der Steuerverwaltung, des Justizdienstes und des Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
- Laufbahnen der Informations- und Kommunikationstechnik,
- Laufbahnen des statistischen Dienstes,
- Laufbahnen des stenografischen Dienstes,
- Laufbahnen des Archivdienstes und
- Laufbahnen des nichttechnischen Postdienstes, des nichttechnischen Fernmeldedienstes oder des Post- und Fernmeldedienstes bei der Deutschen Telekom AG (bzw. bei der Deutschen Bundespost).

2. Soll eine Laufbahnbefähigung für eine nicht in Nummer 1 genannte Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu-geordnet werden, so ist die Entscheidung des MI einzuholen.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaf-
ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 537

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Geltung von Satzungen und Ordnungen der Stifte und Klöster im Bereich der Klosterkammer Hannover

Bek. d. MWK v. 12. 6. 2009 — 31-27 380-1 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2001 (Nds. MBl. S. 392)

Mit dem Bezugserrlass (Nummern 36 bis 41 und 43 bis 45) wurden RdErl. bzw. Bekanntmachungen des MK zu Satzungen, Satzungsänderungen und Klosterordnungen für

- das Stift Börstel,
- die Lüneburger Klöster,
- die Calenberger Klöster Barsinghausen, Mariensee, Marienwerder, Wennigsen und Wülflinghausen,
- das Stift Fischbeck und
- das Stift Obernkirchen

aufgehoben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass von der Aufhebung nicht berührt sind die zugrunde liegenden Satzungen, Satzungsänderungen und Klosterordnungen selbst. Ihre Geltung bleibt unberührt.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 538

F. Kultusministerium

Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)

RdErl. d. MK v. 10. 6. 2009 — 41-80006/5/1 —

— VORIS 22410 —

Bezug: a) RdErl. v. 24. 7. 2000 (Nds. MBl. S. 367), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 810)
— VORIS 22410 01 82 50 001 —

b) Gem. RdErl. d. MF u. d. übr. Min. v. 20. 1. 2006 (Nds. MBl. S. 101)
— VORIS 20441 —

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Grundlagen der Ausbildung

- 1. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung**
- 2. Allgemeine Hinweise zu den Stundentafeln**
 - 2.1. Unterrichtsstunde
 - 2.2. Vollzeit- und Teilzeitunterricht
 - 2.3. Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden
 - 2.4. Wochenstundenzahl für mehrere Fächer
 - 2.5. Verteilung der Unterrichtsstunden
 - 2.6. Teilung von Klassen, Demonstrationsunterricht, Versuche, Übungen und Planungsunterricht
 - 2.7. Handlungsorientierter Unterricht
 - 2.8. Lernfelder

- 2.9. Optionale Lernangebote
- 2.10. Förderunterricht
- 2.11. Praktische Ausbildung
- 2.12. Betriebspraktikum
- 2.13. Praktikum
- 2.14. Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen
- 3. Berufsschule**
 - 3.1. Allgemeine Hinweise
 - 3.2. Stundentafel für die Berufsschule
- 4. Berufseinstiegschule**
 - 4.1. Berufseinstiegsklasse
 - 4.2. Berufsvorbereitungsjahr
- 5. Berufsfachschule**
 - 5.1. Allgemeine Hinweise
 - 5.2. Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule
 - 5.3. Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule
 - 5.4. Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik —
- 6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule**
 - 6.1. Allgemeine Hinweise
 - 6.2. Stundentafel für die Berufsfachschule — Altenpflege —
 - 6.3. Stundentafel für die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —
 - 6.4. Stundentafel für die berufsqualifizierende Berufsfachschule der Fachrichtungen
 - 6.4.1. Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent
 - 6.4.2. Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent
 - 6.4.3. Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent
 - 6.4.4. Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent
 - 6.4.5. Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik
 - 6.4.6. Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent
 - 6.5. Berufsfachschule — Ergotherapie —
 - 6.6. Berufsfachschule — Informatik —
 - 6.7. Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —
 - 6.8. Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —
 - 6.9. Berufsfachschule — Kosmetik —
 - 6.10. Berufsfachschule — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent —
 - 6.11. Stundentafel für die Berufsfachschule — Pflegeassistentin —
 - 6.12. Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —
 - 6.13. Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —
 - 6.14. Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent —
- 7. Fachoberschule**
 - 7.1. Allgemeine Hinweise
 - 7.2. Stundentafel für die Fachoberschule
- 8. Stundentafel für die Berufsoberschule**
- 9. Fachgymnasium**
 - 9.1. Allgemeine Hinweise
 - 9.2. Stundentafel für das Fachgymnasium — Wirtschaft —
 - 9.3. Stundentafel für das Fachgymnasium — Technik —
 - 9.4. Stundentafel für das Fachgymnasium — Gesundheit und Soziales —
- 10. Fachschule**
 - 10.1. Allgemeine Hinweise
 - 10.2. Stundentafel für die zweijährige Fachschule der Fachrichtungen
 - 10.2.1. Bautechnik
 - 10.2.2. Bergbautechnik
 - 10.2.3. Elektrotechnik
 - 10.2.4. Fahrzeugtechnik
 - 10.2.5. Farb- und Lacktechnik
 - 10.2.6. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
 - 10.2.7. Holzgestaltung, Schwerpunkt Objektdesign
 - 10.2.8. Holztechnik
 - 10.2.9. Informatik

- 10.2.10 Maschinentechnik
- 10.2.11 Mechatronik
- 10.2.12 Medizintechnik
- 10.2.13 Metallbautechnik
- 10.2.14 Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
- 10.2.15 Schiffbautechnik
- 10.2.16 Steintechnik
- 10.2.17 Umweltschutztechnik
- 10.3 Stundentafel für die Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —
- 10.4 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Lebensmitteltechnik —
- 10.5 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Agrartechnik —
- 10.6 Stundentafel für die Fachschule — Agrarwirtschaft —
- 10.7 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Betriebswirtschaft —
- 10.8 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —
- 10.9 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hauswirtschaft —
- 10.10 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —
- 10.11 Stundentafel für die dreijährige Fachschule — Heilerziehungspflege —
- 10.12 Stundentafel für die Fachschule — Heilpädagogik —
- 11. Fachschule Seefahrt**
- 11.1 Stundentafel für die Fachschule — Nautik —
- 11.2 Stundentafel für die Fachschule — Schiffsbetriebstechnik —

Zweiter Abschnitt

Zeugnisse und Noten

- 1. Begriff
- 2. Inhalt der Zeugnisse
- 3. Arten der Zeugnisse
- 4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)
- 5. Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten
- 6. Nicht benotete Fächer, Lernfelder, Lerngebiete und Qualifikationsbausteine
- 7. Benachrichtigungen

Dritter Abschnitt

Klassenbildung

- 1. Fachliche Anforderungen an die Bildung der Klassen
- 2. Quantitative Anforderungen an die Klassenbildung
- 3. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule
- 4. Ausnahmen
- 5. Planzahlen für die Neueinführung von Bildungsgängen

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Ende der Schulpflicht

Fünfter Abschnitt

Kosten

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die BbS-VO vom 10. 6. 2009 (Nds. GVBl. S. 243) regelt die Ausbildung an berufsbildenden Schulen, insbesondere Aufnahme, Versetzung und Abschlüsse einschließlich der Abschlussprüfungen. Dazu werden die folgenden ergänzenden Bestimmungen getroffen:

Erster Abschnitt

Grundlagen der Ausbildung

1. Allgemeine Hinweise zur Ausbildung

Die Grundlagen der Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen sind die folgenden

- Stundentafeln,
- Vorschriften über die praktische Ausbildung,
- Erläuterungen zu den Stundentafeln.

Außerdem sind die in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=303> aufge-

föhrt. Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie die Niedersächsischen Richtlinien und Rahmenrichtlinien (Ordnungsmittel) für den Unterricht in berufsbildenden Schulen verbindlich.

2. Allgemeine Hinweise zu den Stundentafeln

2.1 Unterrichtsstunde

Das rechnerische Zeitmaß einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Die Pausen sind nach Zahl und Dauer ausreichend zu bemessen.

2.2 Vollzeit- und Teilzeitunterricht

In den Stundentafeln wird die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden grundsätzlich für Bildungsgänge mit Vollzeitunterricht angegeben. Soweit pädagogisch und schulorganisatorisch möglich, können die Bildungsgänge für ganze Klassen auch mit Teilzeitunterricht angeboten werden. In diesem Fall sind — soweit nicht besonders geregelt — die für den Vollzeitunterricht insgesamt vorgeschriebenen Unterrichtsstunden auf die doppelte Dauer der Teilzeitausbildung umzurechnen. Dabei darf die wöchentliche Unterrichtszeit 15 Wochenstunden nicht überschreiten. Abweichende Umrechnungen sind nur mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig.

2.3 Gesamtwochenstunden und Gesamtstunden

Weisen die Stundentafeln für mehrjährige Bildungsgänge Gesamtwochenstunden (durchschnittliche Wochenstunden vervielfacht mit der Dauer der Ausbildung in Schuljahren) oder Gesamtstunden (Unterrichtsstunden, die in dem jeweiligen Zeitraum insgesamt erteilt werden sollen) aus, regelt die Schule die Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schuljahre in eigener Verantwortung.

2.4 Wochenstundenzahl für mehrere Fächer

Werden Wochenstunden oder Gesamtwochenstunden in der Stundentafel für mehrere Fächer gemeinsam ausgewiesen, so legt die Schule entsprechend den schulfachlichen Erfordernissen und den einschlägigen Rahmenrichtlinien und Richtlinien die Stundenanteile für die einzelnen Fächer fest. Dabei darf jedoch kein Fach vollständig entfallen. Der Anteil des Unterrichts im Fach Religion darf in der

- 2.4.1 Berufsschule bei dreijähriger Ausbildungsdauer und in der Berufsfachschule — Altenpflege — 1,5 Gesamtwochenstunden,
- 2.4.2 Berufsschule bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer 2,0 Gesamtwochenstunden,
- 2.4.3 Berufseinstiegsschule, einjährigen Berufsfachschule und Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule 1,0 Wochenstunde

nicht unterschreiten.

2.5 Verteilung der Unterrichtsstunden

Die in den Stundentafeln ausgewiesene Stundenzahl kann innerhalb eines Schuljahres aus schulorganisatorischen Gründen auf die einzelnen Unterrichtswochen anders verteilt werden. Dabei dürfen jedoch die in einem Schuljahr insgesamt vorgesehenen Unterrichtsstunden nicht verändert werden.

2.6 Teilung von Klassen, Demonstrationsunterricht, Versuche, Übungen und Planungsunterricht

Die Klasse darf geteilt werden bei

- a) praktischem Unterricht,
- b) Demonstrationen, Versuchen im fachtheoretischen Unterricht und Übungen,
- c) optionalen Lernangeboten,

sofern das pädagogisch notwendig, schulorganisatorisch möglich und aufgrund der Unterrichtsversorgung in allen Bildungsgängen der Schule vertretbar ist.

2.7 Handlungsorientierter Unterricht

Der Unterricht in berufsbildenden Schulen ist nach dem didaktischen Konzept der Handlungsorientierung durchzuführen.

2.8 Lernfelder und Lerngebiete

Sehen die Stundentafeln vor, dass der Unterricht in einem Lernbereich nach Lernfeldern oder Lerngebieten zu erteilen ist, so soll der Unterricht pro Schuljahr in der Regel in vier bis sechs Lernfeldern oder Lerngebieten stattfinden. Die in den Ordnungsmitteln vorgesehenen Unterrichtsinhalte sind in den Lernfeldern oder Lerngebieten pädagogisch und fachlich sinnvoll zusammenzufassen. Die im jeweiligen Schuljahr unterrichteten Lernfelder und Lerngebiete sind im Zeugnis besonders auszuweisen.

2.9 Optionale Lernangebote

2.9.1 Optionale Lernangebote sind für die Schülerin oder den Schüler verpflichtende Unterrichtsangebote.

2.9.2 Soweit in den Stundentafeln vorgesehen und in den Ordnungsmitteln nicht abweichend geregelt, kann die Schule im Rahmen der vorgegebenen Stundenzahl optionale Lernangebote wie folgt erteilen:

2.9.2.1 als besonders benotetes zusätzliches Fach, Lernfeld oder Lerngebiet;

2.9.2.2 zur Verstärkung des Unterrichtsumfangs der in der Stundentafel ausgewiesenen Fächer, Lernfelder oder Lerngebiete.

2.10 Förderunterricht

2.10.1 Für Schülerinnen und Schüler, die durch die Teilnahme am Unterricht nach der Stundentafel nicht hinreichend gefördert werden können und deshalb einer besonderen, individuellen Förderung bedürfen, um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist Förderunterricht als zusätzlicher Pflichtunterricht einzurichten. Der Förderunterricht kann bis zu zwei Wochenstunden betragen. Eine Fördergruppe besteht aus höchstens acht Schülerinnen oder Schülern. Sie soll vier Schülerinnen oder Schüler nicht unterschreiten.

2.10.2 Förderunterricht ist vorrangig in der Berufseinstiegsklasse, in der einjährigen Berufsfachschule und in der Berufsschule zu erteilen.

2.10.3 Förderunterricht ist nur für solche Schülerinnen und Schüler einzurichten, die voraussichtlich das Ausbildungsziel bzw. den angestrebten Abschluss nicht erreichen. Über den Förderbedarf im Einzelfall beschließt die zuständige Konferenz.

2.10.4 Jeder Zuweisung zum Förderunterricht muss eine intensive Beratung der Schülerinnen und Schüler vorausgehen, an der alle beteiligten Lehrkräfte teilnehmen. Gegebenenfalls sind der Ausbildungsbetrieb und bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten hierbei einzubeziehen. Erklärt die oder der Jugendliche sich einverstanden, wird sie oder er einer Fördergruppe zugewiesen oder es wird eine entsprechende Gruppe eingerichtet. Nach erfolgter Zuweisung ist die Teilnahme am Förderunterricht Pflicht.

2.10.5 Förderunterricht kann sich auf alle Inhalte der jeweiligen Stundentafel erstrecken. In den Fachstufen der Berufsschule sind die prüfungsrelevanten Fächer vorrangig anzubieten. Förderunterricht soll darüber hinaus Beiträge leisten zur Verbesserung der Lernfähigkeit sowie zur Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit. An Schulstandorten, an denen die Arbeitsverwaltung für die betreffenden Schülerinnen und Schüler ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) anbietet, sollte sich der Förderunterricht auf berufsbezogene Inhalte konzentrieren. Absprachen zur inhaltlichen Abstimmung mit den abH-Maßnahmeträgern sind durchzuführen.

2.10.6 Im Förderunterricht sind Unterrichtsmethoden zu bevorzugen, die die Schülerselbsttätigkeit anregen. Der Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis ist in Anlehnung an Nummer 3.1.6 möglich. Im Hinblick auf die zulässigen Kleingruppen ist eine Doppelbesetzung nicht erforderlich.

2.10.7 Die Förderung soll zeitlich immer dann beginnen, wenn ein erheblicher Leistungsmangel erkennbar wird. Bei der Beratung (vgl. Nummer 2.10.4) ist zunächst festzulegen, ob eine kontinuierliche, unterrichtsbegleitende Förderung oder eine themenorientierte, zeitlich begrenzte Förderung notwendig ist.

2.10.8 Angesichts der unterschiedlichen Unterrichtsversorgung und des differenzierten Bedarfs an Förderunterrichtsstun-

den kann eine detaillierte Vorgabe über die zu erteilenden Gesamtstunden pro Schule nicht getroffen werden. An jeder Schule soll jedoch ein Stundenpool für den Förderunterricht eingerichtet werden. Die in diesem Pool vorgehaltenen Stunden können einen Umfang von bis zu 5 v. H. aller in der Berufseinstiegsklasse, der einjährigen Berufsfachschule und der Berufsschule zu erteilenden Stunden der o. g. Schulformen erreichen. Da Förderunterricht nur im Bedarfsfall erteilt werden soll, dürfen auch im laufenden Schuljahr Stundenpläne zugunsten von Fördergruppen umgeschichtet werden.

2.10.9 In einem Förderkurs können auch Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen zusammengefasst werden; daher soll die Organisation des gesamten Förderunterrichts einer Schule einem Koordinationsbereich zugewiesen werden. Aufgrund des besonderen pädagogischen Anspruchs und der beschriebenen Zielgruppe ist – wenn vorhanden – der Koordinationsbereich zu wählen, in dem auch die Berufseinstiegschule angesiedelt ist.

2.11 Praktische Ausbildung

Ort und Zeitpunkt der in den Stundentafeln vorgesehenen praktischen Ausbildung regelt die Schule. Der Ausbildungsplan wird von dem Betrieb oder der Einrichtung und der Schule gemeinsam erstellt. Die praktische Ausbildung kann geblockt oder unterrichtsbegleitend erfolgen. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften der Schule in dem Betrieb oder der Einrichtung besucht, beraten und in ihren Leistungen unter Einbeziehung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Betriebes oder der Einrichtung bewertet. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung des Betriebes oder der Einrichtung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden von den beteiligten Lehrkräften in die Leistungsbewertung für den entsprechenden Lernbereich einbezogen.

2.12 Betriebspraktikum

Soweit diese Bestimmungen Betriebspraktika vorsehen, hat die Schule die Durchführung zu organisieren und in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler ordnungsgemäß daran teilnehmen und von den Lehrkräften beraten werden. Die Dauer der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Betriebspraktika kann in jedem Schuljahr um bis zu sechs Wochen dadurch verlängert werden, dass die Schulferien in diesem Umfang für Betriebspraktika genutzt werden.

2.13 Praktikum

Soweit diese Bestimmungen Praktika vorsehen, ist nur die Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte der Schule vorgesehen.

2.14 Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

Bei Bildungsgängen, in denen, ggf. i. V. m. einem zusätzlichen Lernbereich, die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden kann, hat die Schule im Rahmen der ihr übertragenen Entscheidungsmöglichkeit den Unterricht so zu erteilen, dass er den Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschl. der KMK vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001) entspricht. Ein zusätzlicher Lernbereich soll schulform- und fachrichtungsübergreifend angeboten werden. An Orten, in denen mehrere berufsbildende Schulen vorhanden sind, kann dieser Unterricht auch in Kooperation der Schulen geführt werden.

3. Berufsschule

3.1 Allgemeine Hinweise

3.1.1 Der Unterricht in der Berufsschule findet in den folgenden Organisationsformen statt:

3.1.1.1 Berufsschulunterricht an Einzeltagen:

Der Berufsschulunterricht findet regelmäßig wöchentlich an einem Tag oder an zwei Einzeltagen statt.

3.1.1.2 Gebündelter Teilzeitunterricht:

Die Berufsschule bündelt die einzelnen Unterrichtstage z. B. in der Weise, dass Berufsschulunterricht mit wöchentlich zwei bis drei Berufsschultagen im Wechsel mit unterrichtsfreien Wochen über einen längeren Zeitraum angesetzt wird.

3.1.1.3 Blockunterricht:

Blockunterricht ist Vollzeitunterricht, der in zusammenhängenden Teilabschnitten von mindestens einer Woche mit fünf Werktagen im regelmäßigen Wechsel mit betrieblichen Ausbildungszeiten stattfindet. Die Einrichtung von Blockunterricht ist mit den örtlichen, an der Berufsausbildung beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzustimmen.

3.1.2 Ein Unterrichtstag darf für Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 9, eine Unterrichtswoche bei Blockunterricht nicht mehr als 37 Unterrichtsstunden umfassen.

3.1.3 Die in der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten (Blockunterricht) für den berufsübergreifenden Lernbereich bei dreijährigen Ausbildungsverhältnissen ausgewiesene Gesamtwochenstundenzahl kann für Auszubildende mit einer Hochschulreife von 14 auf 8 reduziert und für lernschwächere Auszubildende in Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb auf 16 erhöht werden. Für Ausbildungsverhältnisse mit einer längeren oder kürzeren Gesamtausbildungsdauer können die ausgewiesenen Gesamtwochenstunden entsprechend reduziert oder erhöht werden. Nummer 3.1.4 Halbsatz 1 und Nummer 2.4 Satz 1 bleiben unberührt.

3.1.4 Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen im Rahmen der beruflichen Erstausbildung können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden

abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach und kein nach dem Rahmenlehrplan vorgeschriebenes Lernfeld vollständig ersetzt werden.

3.1.5 Die Schule setzt die Stundentafeln in den in Nummer 3.1.1 genannten Organisationsformen nach Maßgabe der vorhandenen räumlichen und personellen Voraussetzungen stundenplanmäßig um und hat dabei sicherzustellen, dass sowohl der Berufsschulunterricht als auch die überbetriebliche Unterweisung ordnungsgemäß erteilt werden können und der Ausfall von Berufsschulunterricht für einen Teil einer Klasse oder die ganze Klasse aufgrund der Teilnahme an der überbetrieblichen Unterweisung ausgeschlossen wird. Die Unterrichtsorganisation soll so gewählt werden, dass sie über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.

3.1.6 Im Rahmen des didaktischen Konzepts des berufsbezogenen Lernbereichs können Demonstrationen, Versuche und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.

3.1.7 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Fachkraft für Agrarservice, Fischwirt/Fischwirtin, Gärtner/Gärtnerin, Landwirt/Landwirtin und Pferdewirt/Pferdewirtin soll jährlich ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden. Für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin gilt dies nur für die Grundstufe und die Fachstufe 1.

3.1.8 In der Berufsschule für die Ausbildungsberufe Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte, Notarfachangestellter/Notarfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte und Justizfachangestellter/Justizfachangestellte kann der berufsbezogene Lernbereich im Rahmen der Gesamtwochenstunden um zwei Gesamtwochenstunden erhöht werden.

3.2 Stundentafeln für die Berufsschule

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden bei einer Ausbildungsdauer von		
	2 Jahren	3 Jahren	3 1/2 Jahren
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation ¹⁾ Politik Sport Religion	9	14	16,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Lernfeldern — —	15	22	25,5
Insgesamt	24	36	42

¹⁾ Für Auszubildende nach § 66 BBiG und § 42 m der Handwerksordnung kann das Fach Fremdsprache/Kommunikation durch optionale Lernangebote zur individuellen Förderung ersetzt werden.

3.3 Stundentafel für die Berufsschule nach § 67 Abs. 4 NSchG

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Politik Bewegungserziehung/Sport Religion	6
Berufsbezogener Lernbereich	6
Insgesamt	12

4. Berufseinstiegsschule

4.1 Berufseinstiegsklasse

4.1.1 Organisation des Unterrichts

In dem berufsbezogenen Lernbereich soll, in Abstimmung zwischen Theorie und Praxis, die Vermittlung von Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit insbesondere durch inhaltlich

und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Zielen und Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder berufsqualifizierender Berufsfachschulen entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine). Diese Qualifizierungsbausteine sollen

- zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einer gleichwertigen Berufsausbildung ist, und
- einen Vermittlungsumfang von jeweils mindestens 60 und höchstens 120 Zeitstunden umfassen.

Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrerbesezung stattfinden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel anzurechnen.

Eine gemeinsame Beschulung von Fachrichtungen ist nur soweit möglich, wie sich die jeweiligen Curricula (Ziele und Inhalte) nicht unterscheiden.

4.1.2 Betriebspraktikum und praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges soll ein Betriebspraktikum von 160 Zeitstunden Dauer durchgeführt werden.

Die praktischen Inhalte von Qualifizierungsbausteinen können ganz oder teilweise in außerschulischen Einrichtungen als praktische Ausbildung vermittelt werden.

4.1.3 Überweisung ins Berufsvorbereitungsjahr nach § 59 Abs. 4 NSchG

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufseinstiegsklasse, die oder der noch kein Berufsvorbereitungsjahr besucht hat, nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufseinstiegsklasse erreichen wird, kann er oder sie auf Beschl. der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

4.1.4 Stundentafel für die Berufseinstiegsklasse

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	14
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch	
Mathematik	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	21
mit den	
Qualifizierungsbausteinen	
—	
—	
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

4.2 Berufsvorbereitungsjahr

4.2.1 Berufsvorbereitungsjahr — Regelform —

Die berufsbezogenen Lernbereiche — Theorie — und — Praxis — beziehen sich in der Regel auf Bildungsinhalte aus zwei Fachrichtungen.

Eine Fachrichtung muss mit den berufsbezogenen Lernbereichen — Theorie — und — Praxis — durchgehend während des gesamten Schuljahres erteilt werden, um eine Leitfunktion zu übernehmen. Die zweite Fachrichtung darf jedoch nicht mit weniger als sechs Stunden pro Woche angesetzt werden. Die Stundenanteile, die den jeweiligen Fachrichtungen zugeordnet werden, bleiben variabel. Sie sollen — wie die Wahl der Fachrichtungen auch — die individuellen Bildungsinteressen der Schülerinnen und Schüler und die Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur des jeweiligen Schulstandortes angemessen berücksichtigen. In der Fachrichtung Wirtschaft wird im berufsbezogenen Lernbereich nicht zwischen — Theorie — und — Praxis — getrennt. Hier sollen solche Bildungsinhalte unterrichtet werden, die für anwendungsbezogene Tätigkeiten besonders geeignet sind. Aus pädagogischen Gründen können bis zu vier Unterrichtsstunden mit doppelter Lehrbesetzung durchgeführt werden. Diese Stunden sind jedoch auf das Stundenmaß der Stundentafel anzurechnen.

4.2.2 Förderkonzept zum Erwerb des Hauptschulabschlusses

Im Berufsvorbereitungsjahr können für leistungsbereite Schülerinnen und Schüler Lerngruppen im Rahmen eines besonderen handlungsorientierten Förderkonzeptes mit innerer oder äußerer Differenzierung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gebildet werden. Dabei ist ein besonderes sechsständiges Förderangebot vorzusehen. Im Rahmen dieses Förderangebotes sind zwei Stunden Englischunterricht zu erteilen. Die Stundentafel ist unter Einhaltung der Gesamtstunden pro Woche zu modifizieren. Das Förderkonzept muss die besondere berufspädagogische Förderung geeigneter Schülerinnen und Schüler zur ausgewogenen Entwicklung von Fach-, Methoden- sowie Sozialkompetenz darlegen. Durch eine projektorientierte Unterrichtsgestaltung soll das theoretische Wissen gefestigt werden. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik ist im zweiten Schulhalbjahr eine schriftli-

che Überprüfung der Schülerleistungsstände durchzuführen. Als schriftliche Überprüfung wird je eine Klausur mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten geschrieben. Die Klausuraufgaben werden von den Lehrkräften, die in dem Fach zuletzt unterrichtet haben, gestellt und bewertet. Das Ergebnis der Klausurarbeit geht bei der Bildung der Endnote für das Fach so ein, als läge eine zusätzliche Lernkontrolle mit gleicher Bewertung (doppelte Wertung) vor.

Im Fach Deutsch/Kommunikation findet eine mündliche Überprüfung statt. Die Überprüfung soll die mündliche Ausdrucksfähigkeit der Schülerin oder des Schülers in einem berufsbezogenen Thema erkennen lassen. Sie soll in der Regel 15 Minuten dauern. Es kann auch eine Gruppe von bis zu drei Schülerinnen und Schülern gebildet werden. In diesem Fall dauert die Überprüfung in der Regel 30 Minuten. Die mündliche Überprüfung soll von der das Fach Deutsch/Kommunikation unterrichtenden Lehrkraft durchgeführt werden.

Das Förderangebot ist besonders zu benoten und im Zeugnis auszuweisen.

4.2.3 Berufsvorbereitungsjahr — Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer —

Im Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer kann zugunsten eines vermehrten Deutschunterrichts im Rahmen der Gesamtstundenanzahl eine andere als die vorgesehene Stundenverteilung vorgenommen werden. Der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich kann sich auf eine Fachrichtung beschränken.

4.2.4 Optionale Lernangebote

Abweichend von Nummer 2.9 dienen optionale Lernangebote im Berufsvorbereitungsjahr der schwerpunktmäßigen Entwicklung von Interessen und Neigungen, der Förderung der Kreativität und der Freizeitgestaltung, für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer auch der Förderung in der deutschen Sprache.

Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in den optionalen Lernangeboten werden nicht bewertet.

4.2.5 Einzelfallbezogene Förderpläne nach § 67 Abs. 5 NSchG

Für Jugendliche, die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können im Rahmen der Erfüllung der Schulpflicht nach § 67 Abs. 5 NSchG einzelfallbezogene Förderpläne aufgestellt werden. Die einzelfallbezogene Förderung kann vollständig durch eine Jugendwerkstatt oder eine andere geeignete Einrichtung übernommen oder durch eine Vernetzung schulischer (z. B. Teilbesuch des Berufsvorbereitungsjahres) und außerschulischer Förderangebote durchgeführt werden.

4.2.6 Betriebspraktikum

Im Berufsvorbereitungsjahr soll ein Betriebspraktikum von zwei bis vier Wochen durchgeführt werden. Das Betriebspraktikum soll so angelegt werden, dass auch die beteiligten Lehrkräfte die Möglichkeit haben, die Schülerinnen und Schüler im betrieblichen Umfeld zu beobachten, um sie dadurch besser beurteilen und fördern zu können.

4.2.7 Stundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	24
Theorie — Fachrichtung ... —	
Praxis — Fachrichtung ... —	
Theorie — Fachrichtung ... —	
Praxis — Fachrichtung ... —	
Optionale Lernangebote	4
Unterrichtsstunden der Klasse pro Woche	35

5. Berufsfachschule

5.1 Allgemeine Hinweise

5.1.1 Struktur der Berufsfachschulen

Die Schule strukturiert die Fachrichtungen und ggf. berufsbezogenen Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen so, dass nachweislich die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres bestimmter (einzelner oder einer Gruppe) dualer Ausbildungsberufe erworben werden. Der Unterricht in bestimmten berufsbezogenen Schwerpunkten soll auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss — aufbauen, wenn anders die Anforderungen an den Beruf nicht erreicht werden können. Die Berufsfachschule — Wirtschaft —, die auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss — aufbauend geführt wird, kann mit der Zusatzbezeichnung „Höhere Handelsschule“ versehen werden.

5.1.2 Planungsunterricht

In der einjährigen Berufsfachschule kann in den berufsbezogenen Lernbereichen — Theorie — und — Praxis — wöchentlich pro Klasse im Durchschnitt eine gemeinsame Unterrichtsstunde für Planungsunterricht verwendet werden, der im Klassenverband gemeinsam von der Fachtheorielehrkraft und den Fachpraxislehrkräften erteilt wird. Für die Schülerinnen und Schüler reduziert sich dadurch die Stundenzahl der Stundentafel entsprechend.

5.1.3 Praktische Ausbildung

In einjährigen Berufsfachschulen sollen für eine Klasse mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

5.1.4 Überweisung in die Berufseinstiegsschule nach § 59 Abs. 4 NSchG

Ist von einer Schülerin oder einem Schüler einer Berufsfachschule nicht zu erwarten, dass sie oder er das Bildungsziel einer Berufsfachschule erreichen wird, kann er oder sie auf Beschl. der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters bis spätestens sechs Wochen und im Regelfall nicht früher als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts in eine Berufseinstiegsklasse oder ein Berufsvorbereitungsjahr überwiesen werden, wenn dieser Bildungsgang noch nicht besucht wurde. Stimmt bei einer Überweisung an eine andere Schule diese nicht zu, entscheidet die Schulbehörde.

5.1.5 Demonstrationen, Versuche und Übungen

In der Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule können im Rahmen des didaktischen Konzepts des berufsbezogenen Lernbereichs — Theorie — bis zu zwei Wochenstunden Demonstrationen, Versuche und Übungen durchgeführt werden. Die Demonstrationen und Versuche werden in der Regel von einer Fachtheorielehrkraft und einer Lehrkraft für Fachpraxis gemeinsam durchgeführt.

5.1.6 DEULA

In der einjährigen Berufsfachschule — Agrarwirtschaft — und — Gartenbau — soll ein einwöchiger Lehrgang an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.

5.2 Stundentafel für die einjährige Berufsfachschule

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	9
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —¹⁾ mit den Lernfeldern	9
—	
—	

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —¹⁾ mit den Lernfeldern	18
—	
—	
Insgesamt	36

¹⁾ In der Fachrichtung Wirtschaft werden die Gesamtwochenstunden für die berufsbezogenen Lernbereiche — Theorie — und — Praxis — zusammengefasst.

5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern	16
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Lernfeldern	10
—	
—	
Insgesamt	26 ¹⁾

¹⁾ Der Unterricht soll so organisiert werden, dass während des Bildungsganges zusätzlich ein Praktikum in Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaft im Zeitumfang von einem Tag pro Woche durchgeführt werden kann.

5.4 Stundentafel für die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern	23
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie — mit den Fächern	39
Berufsrolle und Konzeptionen	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit	
Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis — Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 420 Zeitstunden in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt.	
Insgesamt	62

6. Berufsqualifizierende Berufsfachschule

6.1 Allgemeine Hinweise

Zum Erwerb von Zusatzqualifikationen können zur Unterrichtsdifferenzierung für eine Lerngruppe die Gesamtwochenstunden mit Genehmigung der Schulbehörde abweichend von der Stundentafel vorgesehen werden; dadurch darf jedoch kein Fach vollständig ersetzt werden.

6.2 Stundentafel für die Berufsfachschule — Altenpflege —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	7,5
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich	
— Theorie und schulische Praxis —	
mit den Fächern ¹⁾	
Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	30
Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	7,5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen altenpflegerischer Arbeit	4
Altenpflege als Beruf	6
Optionale Lernangebote	5
Insgesamt	60

Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von insgesamt 2 500 Zeitstunden in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt. Die praktische Ausbildung in den Versorgungsformen der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege ist in mindestens drei der folgenden Einrichtungen durchzuführen:

- Heim i. S. des § 1 HeimG oder einer stationären Pflegeeinrichtung i. S. des § 71 Abs. 2 SGB XI, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt,
- ambulante Pflegeeinrichtung i. S. des § 71 Abs. 1 SGB XI, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt,
- psychiatrische Klinik mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
- Allgemeinkrankenhaus, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt oder geriatrische Fachklinik,
- geriatrische Rehabilitationseinrichtung,
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

Davon müssen mindestens 2 000 Zeitstunden in Einrichtungen nach den Buchstaben a und b abgeleistet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Schülerin oder der Schüler während der unterrichtsfreien Zeit mindestens fünf und höchstens sechs Wochen Urlaub pro Jahr erhält.

Die praktische Ausbildung ist in der Regel um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

6.3 Stundentafel für die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	
mit den Fächern	
Pädagogik/Heilpädagogik	26
Psychologie	
Sprachbehindertenpädagogik	
Musiktheorie	
Phoniatrie/Pädaudiologie	
Berufs- und Rechtskunde	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Atem- und Stimmtherapie	19,5
Atem- und Sprachtherapie	
Atem- und Bewegungstherapie	
Medizinische Grundlagen	12,0
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —	
mit den Fächern	
Atem- und Stimmtherapie ¹⁾	15
Atem- und Sprachtherapie ¹⁾	
Atem- und Bewegungstherapie ¹⁾	
Lehrproben im Bereich Schulung	12,5
Instrumentalspiel ¹⁾	
Chor/Chorische Stimmschulung	
Rhythmik	
Insgesamt²⁾	85

¹⁾ In diesem Fach muss eine Stunde als Einzelunterricht erteilt werden.

²⁾ Während der Ausbildung an der Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer — ist zusätzlich ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum dient der Anwendung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb praktischer Fertigkeiten. Das Praktikum dauert ein halbes Jahr. Die Schülerin oder der Schüler wählt im Einvernehmen mit der Schule die Praktikumsstelle aus. Die Schule und die Praktikumsstelle legen gemeinsam den Ausbildungsplan fest. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur mit Zustimmung der Schule möglich. Nach Ablauf des Praktikums berichtet die Praktikumsstelle der Schule über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers. Nach Abschluss des Praktikums haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit einzureichen.

6.4 Stundentafel für die berufsqualifizierende Berufsfachschule der Fachrichtungen

- 6.4.1 Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent,
- 6.4.2 Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent,
- 6.4.3 Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent,
- 6.4.4 Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent,
- 6.4.5 Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik,
- 6.4.6 Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent:

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	10
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —¹⁾	56
mit den Fächern/Lernfeldern	
—	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —^{1, 2)}	56
mit den Fächern/Lernfeldern	
—	
—	
Insgesamt	66

Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	2
Englisch	2
Mathematik	2

- ¹⁾ In der Klasse 2 der Bildungsgänge
 — Elektrotechnische Assistentin/Elektrotechnischer Assistent,
 — Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent und
 — Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik

ist in den berufsbezogenen Lernbereichen ein lernbereichsübergreifendes Projekt durchzuführen. Das Projekt wird anteilig innerhalb der jeweiligen Lernbereiche bewertet und geht in die Lernbereichsnote ein. Der Projekttitel und die Projektgesamtnote sind unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

- ²⁾ In der Klasse 2 des Bildungsganges sollen für eine Klasse mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

6.5 Stundentafel für die Berufsfachschule — Ergotherapie —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
--------------	--

Berufsbezogener Lernbereich **— Theorie und praktischer Unterricht —** mit den Fächern

Ergotherapeutische Mittel	28,75
Ergotherapeutische Maßnahmen	27
Kommunikation	2,5
Berufsidentität	3,25
Optionale Lernangebote	6
Insgesamt	67,5

Berufsbezogener Lernbereich **— Praktische Ausbildung —**

Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1 700 Zeitstunden durchgeführt, die in folgenden Bereichen abzuleisten sind:

- a) Psychosozialer (psychiatrischer/psychosomatischer) Bereich 400 Zeitstunden
 b) Motorisch-funktioneller, neurophysiologischer oder neuropsychologischer Bereich 400 Zeitstunden
 c) Arbeitstherapeutischer Bereich 400 Zeitstunden
 d) Erhöhung der Bereiche a bis c nach Wahl der Schule 500 Zeitstunden.

Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken. Die während der praktischen Ausbildung anleitenden Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten müssen die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung besitzen und eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nachweisen. Das Zahlenverhältnis zwischen anleitenden Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten und Schülerinnen oder Schülern soll höchstens 1 zu 4 betragen.

Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.

6.6 Stundentafel für die Berufsfachschule — Informatik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	10
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Englisch/Kommunikation	
Betriebswirtschaftslehre	
Berufsbezogener Lernbereich	27
— Kernbereiche der Informatik —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich	29
— Schwerpunkte der Informatik —¹⁾	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Insgesamt	66

- ¹⁾ Im zweiten Ausbildungsjahr ist ein Projekt mit einem Stundenanteil von 240 Stunden durchzuführen. Die erbrachten Leistungen fließen in die Lernbereichsnote ein. Außerdem sind der Projekttitel und die Projektgesamtnote unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

6.7 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	10
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Mathematik	
Politik	
Religion	
Sport	
Berufsbezogener Lernbereich	24
— Wirtschaft/Bürokommunikation —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich	28
— Englisch/Zweite Fremdsprache —	
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Insgesamt¹⁾	62

- ¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Naturwissenschaft	2
Mathematik	2

6.8 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	15
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Mathematik ²⁾	
Politik	
Religion	
Sport	
Englisch ²⁾	
Berufsbezogener Lernbereich — Wirtschaft —	23
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Informatik —	24
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Insgesamt ¹⁾	62

¹⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung von insgesamt vier Wochen Dauer durchgeführt.

²⁾ Inhalte mit Berufs- und Anwendungsbezug sind im berufsbezogenen Lernbereich zu vermitteln.

Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Naturwissenschaft	2
Mathematik	2

6.9 Stundentafel für die Berufsfachschule — Kosmetik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	21
mit den Lernfeldern	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —¹⁾	21
mit den Lernfeldern	
—	
—	
Insgesamt	54

¹⁾ Im Berufsbezogenen Lernbereich — Praxis — werden in der Klasse 2 zusätzlich insgesamt 560 Zeitstunden als praktische Ausbildung in geeigneten Kosmetikbetrieben durchgeführt.

6.10 Berufsfachschule — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent —

6.10.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Tierproduktion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern	
Englisch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Informationsverarbeitung	
Chemie und Physik	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	18
mit den Fächern	
Versuchswesen	
Tierernährung	
Tierzucht	
Tierhygiene	
Biologie	
Mikrobiologie	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —	6
Naturwissenschaftliche Laborarbeit	
Praktische Ausbildung	
Zusätzlich findet während des Bildungsganges eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 1 800 Zeitstunden in geeigneten anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt. Sie kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl, organisiert werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.	
Insgesamt	36

Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	2
Englisch	2

6.10.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Pflanzenproduktion

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern	
Englisch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Informationsverarbeitung	
Chemie und Physik	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	18
mit den Fächern	
Versuchswesen	
Bodenkunde und Pflanzenernährung	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Pflanzenbau Pflanzenschutz Pflanzenzüchtung Biologie Mikrobiologie	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —	6
Naturwissenschaftliche Laborarbeit Praktische Ausbildung Zusätzlich findet während des Bildungsganges eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von insgesamt 1 800 Zeitstunden in geeigneten anerkannten betrieblichen Ausbildungsstätten statt. Sie kann entsprechend den regionalen Erfordernissen auch abweichend von der Stundentafel, jedoch unter Einhaltung der Gesamtstundenzahl, organisiert werden. Ort und Zeitpunkt der praktischen Ausbildung regelt die Schule. Nach Abschluss der praktischen Ausbildung haben die Schülerinnen und Schüler der Schule einen Bericht über ihre Tätigkeit und eine Bescheinigung der betrieblichen Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung einzureichen.	
Insgesamt	36
Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:	
Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Deutsch	2
Englisch	2
6.11 Stundentafel für die Berufsfachschule — Pflegeassistent —	
Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern Deutsch/Kommunikation Fremdsprache/Kommunikation Mathematik Politik Sport Religion	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	
mit den Fächern Arbeits- und Beziehungsprozesse Unterstützung des Menschen Pflege von Menschen Optionale Lernangebote	6 12 12 3
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —	
Während des Bildungsganges wird eine zusätzliche praktische Ausbildung von insgesamt 960 Stunden (24 Wochen) in geeigneten Einrichtungen in dem Bereich Pflege und in mindestens einem der beiden Bereiche Betreuung und Versorgung durchgeführt. Die praktische Ausbildung soll geblockt erfolgen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.	
Insgesamt	45

6.12 Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

6.12.1 Erster Ausbildungsabschnitt

6.12.1.2 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
--------------	---

Berufsübergreifender Lernbereich

mit den Fächern

Deutsch/Kommunikation	2
Fremdsprache/Kommunikation	2
Politik	2

Berufsbezogener Lernbereich

— theoretischer Anwendungsbereich —

mit den Lernfeldern

Verordnungen ausführen	5
Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation	10,5
Dienstleistungen anbieten und erbringen	5,5
Bei Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken	4,5

Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —

mit den Lernfeldern

Arzneimittel herstellen	16
Qualität kontrollieren	17,5

Insgesamt	65
------------------	-----------

Zusätzlicher Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife:

Unterrichtsfächer	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Englisch	2
Mathematik	2

6.12.1.2 Praktikum

Während der Ausbildung ist ein Praktikum von 160 Zeitstunden außerhalb der schulischen Ausbildung in einer Apotheke unter Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers abzuleisten. Es soll Einblicke in die Betriebsabläufe einer Apotheke und die pharmazeutischen Tätigkeiten vermitteln und in Abschnitten von mindestens fünf Tagen abgeleistet werden. Von der Apotheke wird über die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum eine Bescheinigung erteilt.

6.12.1.3 Erste Hilfe

Außerhalb der schulischen Ausbildung ist eine Ausbildung in Erster Hilfe von acht Doppelstunden abzuleisten.

6.12.2 Zweiter Ausbildungsabschnitt — Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient der Vorbereitung auf den zweiten Prüfungsabschnitt und wird in Apotheken, ausgenommen Zweigapotheken, abgeleistet. Die Leiterin oder der Leiter der Apotheke hat dafür zu sorgen, dass die praktische Ausbildung nur Tätigkeiten umfasst, die die Ausbildung fördern. Einer in der Apotheke tätigen Apothekerin oder einem in der Apotheke tätigen Apotheker soll nicht mehr als eine Schülerin oder ein Schüler zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Die praktische Ausbildung vertieft die im Lehrgang erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse und wendet sie praktisch an. Sie erstreckt sich auf folgende Lerngebiete:

- Rechtsvorschriften über den Apothekenbetrieb sowie über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln und Gefahrstoffen, soweit sie die Tätigkeit der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten berühren,
- Fertigarzneimittel, deren Anwendungsgebiete sowie ordnungsgemäße Lagerung,
- Gefahren bei der Anwendung von Arzneimitteln,
- Merkmale eines Arzneimittelmissbrauchs und einer Arzneimittelabhängigkeit,

- e) Notfallarzneimittel nach den Anlagen 3 und 4 ApBetrO,
- f) Prüfung von Arzneimitteln, Arzneistoffen und Hilfsstoffen in der Apotheke,
- g) Herstellung von Arzneimitteln in der Apotheke,
- h) Ausführung ärztlicher Verschreibungen,
- i) Beschaffung von Informationen über Arzneimittel und apothekenübliche Waren unter Nutzung wissenschaftlicher und sonstiger Nachschlagewerke einschließlich EDV-gestützter Arzneimittelinformationssysteme,
- j) Berechnung der Preise von Fertigarzneimitteln, Teilmen- gen eines Fertigarzneimittels, Rezepturarzneimitteln sowie apothekenüblichen Medizinprodukten,
- k) Informationen bei der Abgabe von Arzneimitteln, insbe- sondere über die Anwendung und die ordnungsgemäße Aufbewahrung sowie Gefahrenhinweise,
- l) Aufzeichnungen nach § 22 ApBetrO,
- m) Apothekenübliche Waren, insbesondere diätetische Lebens- mittel, Mittel der Säuglings- und Kinderernährung, Mittel und Gegenstände der Körperpflege, Verbandstoffe und ande- re apothekenübliche Medizinprodukte sowie die Berat- ung zur sachgerechten Anwendung dieser Waren,
- n) Umweltgerechte Entsorgung von Arzneimitteln, Chemika- lien, Medizinprodukten und Verpackungen sowie ratio- nelle Energie- und Materialverwendung.

Während der praktischen Ausbildung hat die Schülerin oder der Schüler ein Tagebuch zu führen. In diesem sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu be- schreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten anzufertigen. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die vier Wochen überschreiten; dies gilt entsprechend, wenn die praktische Ausbildung nicht ganztägig abgeleistet werden kann. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die mündliche Prüfung auszu- gleichen.

Über die praktische Ausbildung in der Apotheke hat die Apotheke eine Bescheinigung auszustellen, in der auch zu be- stätigen ist, dass die im Tagebuch beschriebenen Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler selbst ausgeführt wurden.

Nummer 2.11 findet keine Anwendung.

6.13 Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assisten- tin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — mit den Schwerpunkten Nautik, Fischerei und Schiffsbetriebs- technik

6.13.1 Stundentafel

Lernbereiche	Gesamtwochen- stunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Politik	
Sport	
Religion	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	22
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —	34
mit den Lernfeldern	
—	
—	
—	
Insgesamt	68

6.13.2 Praktische Ausbildung im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis —

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbil- dung durchgeführt.

Während der praktischen Ausbildung haben die Schülerin- nen und Schüler der Schule ein Berichtsheft über ihre Tätig- keit zu führen und nach Abschluss eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die ordnungsgemäße Durchführung einzureichen. Die Leistungen, die die Schülerinnen und Schü- ler während der praktischen Ausbildung erbringen, werden in Anwendung von § 22 Abs. 5 BbS-VO von den beteiligten Pra- xisanleiterinnen und Praxisanleitern bewertet.

Ausbildungsinhalt, Ort und Zeitpunkt der praktischen Aus- bildung regelt die Schule nach folgendem Plan:

6.13.2.1 Fahrt auf Seeschiffen

Die Schülerinnen und Schüler haben während des Bildungs- ganges Fahrten auf Seeschiffen mit einer Dauer von 30 Wo- chen durchzuführen. Die Schülerin oder der Schüler, die Schule und die Ausbildungsstätte schließen einen Vertrag über die praktische Ausbildung ab. Der für die ordnungsge- mäße Durchführung des Praktikums vorgesehene Schiffsöffi- zier soll Inhaber eines deutschen Befähigungszeugnisses sein.

6.13.2.2 Tagespraktika

Die Schülerinnen und Schüler haben während des Bil- dungsganges Tagespraktika mit einer Dauer von 14 Wochen in den verschiedenen seefahrtbezogenen Tätigkeitsfeldern ab- zuleisten.

6.14 Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent —

6.14.1 Stundentafel für den Schwerpunkt Sozialpädagogik

Lernbereiche	Gesamtwochen- stunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	14
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	52
mit den Fächern	
Berufsrolle und Konzeptionen	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit	
Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —	
Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung von insgesamt 840 Zeitstunden in geeigneten sozial- pädagogischen Einrichtungen durchge- führt. Die Schule hat sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 3 Abs. 9 Nr. 2 der Anlage 4 zu § 33 BbS-VO in die Klasse 2 aufgenommen werden, in der Klasse 2 eine praktische Ausbildung von 600 Zeitstunden ableisten.	
Insgesamt	66

6.14.2 Stundentafel für den Schwerpunkt Familienpflege

Lernbereiche	Gesamtwochen- stunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	11
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Religion	
Sport	
Mathematik	

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie —	22
mit den Lernfeldern	
—	
—	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis —^{1,2)}	18
mit den Lernfeldern	
—	
—	
Insgesamt	51

¹⁾ In der Klasse 1 sollen mindestens 160 Zeitstunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis — als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen durchgeführt werden.

²⁾ In der Klasse 2 wird der berufsbezogene Lernbereich — Praxis — nur als praktische Ausbildung in geeigneten hauswirtschaftlichen, sozialen oder pflegerischen Einrichtungen im Umfang von insgesamt 20 Wochen durchgeführt.

7. Fachoberschule

7.1 Allgemeine Hinweise

7.1.1 Die Klasse 11 umfasst sowohl den in der Stundentafel vorgesehenen Unterricht als auch ein gelenktes Praktikum.

7.1.2 Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.

7.1.3 Das Praktikum in der Fachoberschule — Agrarwirtschaft — soll in geeigneten Betrieben der Landwirtschaft, des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft abgeleistet werden. Die Teilnahme an einem berufsspezifischen Lehrgang des Berufsbereiches bis zu drei Wochen ist möglich.

7.1.4 Das Fach Naturwissenschaft wird nur in der Klasse 12 erteilt und kann in allen Fachrichtungen auch in zwei oder drei der Fächer Physik, Chemie oder Biologie aufgeteilt werden. Dabei ändert sich die Gesamtstundenzahl nicht.

7.2 Stundentafel für die Fachoberschule

Lernbereiche	Wochenstunden	
	Klasse 11	Klasse 12
Berufsübergreifender Lernbereich	8	18
mit den Fächern		
Deutsch		
Englisch		
Mathematik		
Naturwissenschaft		
Politik		
Sport		
Religion		
Berufsbezogener Lernbereich	4	12
mit den Fächern — in der Fachrichtung Gestaltung mit den Lerngebieten — der jeweiligen Fachrichtung und des jeweiligen Schwerpunktes		
Insgesamt	12	30

8. Stundentafel für die Berufsoberschule

Lernbereiche	Wochenstunden Klasse 13
Berufsübergreifender Lernbereich¹⁾	19
mit den Fächern	
Deutsch	
Englisch	
Mathematik	
Politik	
Religion	
In der Fachrichtung Wirtschaft zusätzlich	
Naturwissenschaft	
In der Fachrichtung Technik zusätzlich	
Wirtschaftslehre	
Berufsbezogener Lernbereich	11
mit den Fächern der jeweiligen Fachrichtung	
Insgesamt	30

¹⁾ Nach § 31 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa BbS-VO ist für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nur möglich, wenn in der Berufsoberschule Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von 320 Stunden erteilt wurde.

9. Fachgymnasium

9.1 Allgemeine Hinweise

9.1.1 Verteilung der Unterrichtsstunden

9.1.1.1 Der Unterricht in einer weiteren Fremdsprache in der Einführungs- wie in der Qualifikationsphase entfällt, sofern eine Pflichtfremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nicht betrieben werden muss oder eine andere Fremdsprache nicht freiwillig gewählt wird.

9.1.1.2 Im Fachgymnasium Gesundheit und Soziales, Schwerpunkte Agrarwirtschaft und Ökotropologie können in der Einführungsphase zwei Naturwissenschaften jeweils ein halbes Schuljahr erteilt werden.

9.1.1.3 Das Fach „Praxis“ ist thematisch und durch gemeinsame Unterrichtsanteile mit dem die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profillfach hinsichtlich der Planung und Bewertung zu verbinden.

9.1.1.4 Zusätzlich können im Rahmen der Gesamtwochenstundenzahl unter Beachtung der Belegungsverpflichtung optionale Lernangebote eingerichtet werden.

9.1.2 Projektarbeit

In einem Halbjahr des 12. Jahrgangs der Qualifikationsphase ist eine Projektarbeit mit beruflichem Bezug anzufertigen, die den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu vertieftem wissenschaftspropädeutischem Arbeiten gibt. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Projektarbeit ist auf der Grundlage des Faches „Praxis“ und der die Fachrichtung und ggf. den Schwerpunkt prägenden Profillfächer zu erstellen. Es können jedoch auch alle weiteren Fächer der Stundentafel in das Projekt einbezogen werden.

9.1.3 Bewertung der sprachlichen Richtigkeit

In Fächern, in denen Deutsch Unterrichtssprache ist, führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder die äußere Form in einer Klausur oder in gleichwertigen schriftlichen Leistungsnachweisen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung.

9.1.4 Betriebspraktikum

Während der Einführungsphase kann ein Betriebspraktikum in geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

9.2 Stundentafel für das Fachgymnasium — Wirtschaft —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	—	2
Politik		—	—
Religion		2	—
Physik oder Chemie oder Biologie		2	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen- Controlling ²⁾	4	4	4
Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis der Unternehmung	2	2	2
Insgesamt	33	34 (36) ¹⁾	34 (36) ¹⁾

¹⁾ Sofern das Fach Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet. Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36.

²⁾ Fachrichtung prägendes Profulfach.

9.3 Stundentafel für das Fachgymnasium — Technik —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	—	2
Politik		—	—
Religion		2	—
Physik oder Chemie		2	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2
Lernbereich — Profulfächer —			
Technik (schwerpunktbezogen) ²⁾	4	4	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Summe	33	34 (36) ¹⁾	34 (36) ¹⁾

¹⁾ Sofern das Fach Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet. Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36.

²⁾ Fachrichtung und ggf. Schwerpunkt prägendes Profulfach.

9.4 Stundentafel für das Fachgymnasium — Gesundheit und Soziales —

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Kernfächer —			
Deutsch	3	4	4
Englisch	3	4	4
Mathematik	3	4	4
Weitere Fremdsprache	4	4	4
Lernbereich — Ergänzungsfächer —			
Geschichte	} 2 je ein Halbjahr	—	2
Politik		—	—
Religion		2	—
Naturwissenschaft		2	2 (4) ¹⁾
Sport	2	2	2

Lernbereiche	Zahl der Wochenstunden		
	Einführungsphase 11. Schuljahrgang	Qualifikationsphase	
		12. Schuljahrgang	13. Schuljahrgang
Lernbereich — Profulfächer —			
Schwerpunkt Agrar- und Agrarwirtschaft Umwelttechnologie ²⁾	4	4	4
Schwerpunkt Ökotrophologie Ernährung ²⁾			
Schwerpunkt Sozialpädagogik Pädagogik—Psychologie ²⁾			
Schwerpunkt Gesundheit—Pflege Gesundheit—Pflege ²⁾			
Betriebs- und Volkswirtschaft	3	3	3
Informationsverarbeitung	3	3	3
Praxis (schwerpunktbezogen)	2	2	2
Summe	33	34 (36)¹⁾	34 (36)¹⁾

¹⁾ Sofern das Fach Prüfungsfach ist, wird es vierstündig unterrichtet. Damit erhöht sich die Wochenstundenzahl auf 36.

²⁾ Fachrichtung und Schwerpunkt prägendes Profulfach.

10. Fachschule

10.1 Allgemeine Hinweise

Rahmenvorgaben für den Erwerb der Fachhochschulreife:

- Sprachlicher Bereich 240 Stunden,
- Mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich 240 Stunden,
- Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich 80 Stunden.

Diese Stundenvorgaben sind im Rahmen der Lernbereiche der Stundentafel zu erbringen.

10.2 Stundentafel für die zweijährige Fachschule der Fachrichtungen¹⁾

- 10.2.1 Bautechnik
- 10.2.2 Bergbautechnik
- 10.2.3 Elektrotechnik
- 10.2.4 Fahrzeugtechnik
- 10.2.5 Farb- und Lacktechnik
- 10.2.6 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- 10.2.7 Holzgestaltung, Schwerpunkt Objektdesign
- 10.2.8 Holztechnik
- 10.2.9 Informatik
- 10.2.10 Maschinentechnik
- 10.2.11 Mechatronik
- 10.2.12 Medizintechnik
- 10.2.13 Metallbautechnik
- 10.2.14 Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik
- 10.2.15 Schiffbautechnik
- 10.2.16 Steintechnik
- 10.2.17 Umweltschutztechnik

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
--------------	---

Berufsübergreifender Lernbereich

15

mit den Fächern

- Deutsch/Kommunikation
- Englisch/Kommunikation
- Mathematik²⁾
- Naturwissenschaft
- Politik
- Betriebswirtschaft²⁾
- Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik

Berufsbezogener Lernbereich

15—25

— **Kernbereich** — ^{1,3)}

mit den Fächern

-
-

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich	20—30
— Schwerpunkt — ^{1,3)}	
mit den Fächern	
—	
—	
Insgesamt	60

¹⁾ Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulbehörde vor Beginn des Bildungsganges unter Beachtung der Stundentafel und der curricularen Konzeption über die zu unterrichtenden Lernbereiche und Fächer sowie deren Inhalte und planmäßige Wochenstundenzahl. Wird eine Fachrichtung nicht in Schwerpunkten geführt, so wird außer dem berufsübergreifenden Lernbereich nur ein berufsbezogener Lernbereich gebildet und es sind die Stunden des berufsbezogenen Lernbereichs — Kernbereich — und des berufsbezogenen Lernbereichs — Schwerpunkt — zusammenzufassen.

²⁾ Inhalte mit Berufs- und Anwendungsbezug sind im berufsbezogenen Lernbereich zu vermitteln.

³⁾ Im zweiten Ausbildungsjahr ist ein Projekt in den berufsbezogenen Lernbereichen mit einem Stundenanteil von mindestens 160 Stunden durchzuführen. Der Projekttitel und die Projektgesamtnote sind unter Bemerkungen im Zeugnis auszuweisen.

10.3 Stundentafel für die Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — mit den Schwerpunkten Bohrtechnik und Fördertechnik

Lernbereiche	Einjährige Fachschule	Zweijährige Fachschule
	Wochenstunden	Gesamtwochenstunden

Berufsübergreifender Lernbereich

8

15

mit den Fächern

- Deutsch/Kommunikation
- Fremdsprache/Kommunikation
- Politik
- Betriebswirtschaft
- Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik
- Mathematik
- Naturwissenschaft

Berufsbezogener Lernbereich

9

18

— **Kernbereich** —

mit den Fächern

- Informationstechnik/Technische Kommunikation
- Maschinentechnik
- Geologie
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Lernbereiche	Einjährige Fachschule	Zweijährige Fachschule
	Wochen- stunden	Gesamt- wochen- stunden
Antriebs- und Arbeitsmaschinen Qualitätsmanagement		
Berufsbezogener Lernbereich	13	27
— Schwerpunkt —		
mit den Fächern		
Bergbehördliche Vorschriften und Arbeitssicherheit		
Bohrerätetechnik		
Bohrtechnik		
Fördertechnik		
Verfahrenstechnik		
Workovertechnik		
Optionale Lernangebote		
Insgesamt	30	60

10.4 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Lebens-
mitteltechnik —

Lernbereiche	Gesamtwochen- stunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	13
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich	18
— Betriebswirtschaft —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaftslehre	
Verkaufs- und Filialorganisation	
Verkaufsmanagement	
Qualitätsmanagement	
Berufsbezogener Lernbereich — Produktion —	29
mit den Fächern	
Back- und Süßwarenproduktion	
Produktionstechnik	
Naturwissenschaft	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt	60

10.5 Fachschule — Agrartechnik —

10.5.1 Stundentafel für die Klasse 1 der zweijährigen Fach-
schule — Agrartechnik —

Der Unterricht wird im Schwerpunkt Garten- und Land-
schaftsbaunach der Stundentafel der einjährigen Fachschule
— Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Gartenbau und
im Schwerpunkt Umweltschutztechnik nach der Stundenta-
fel der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem
Schwerpunkt Landwirtschaft oder Gartenbau — erteilt.

10.5.2 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fach-
schule — Agrartechnik — mit dem Schwerpunkt Gar-
ten- und Landschaftsbau

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Naturwissenschaft	

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	15
— Agrartechnische Fachaufgaben —	
mit dem Fach	
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Berufsbezogener Lernbereich	8
— Agrartechnische Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Insgesamt ¹⁾	30
¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts können Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.	
10.5.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fach- schule — Agrartechnik — mit dem Schwerpunkt Um- weltschutztechnik	
Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	15
— Agrartechnische Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
Wahlpflichtangebote	
Berufsbezogener Lernbereich	8
— Agrartechnische Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Insgesamt ¹⁾	30
¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts können Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt werden.	
10.6 Fachschule — Agrarwirtschaft —	
10.6.1 Stundentafel für die einjährige Fachschule — Agrar- wirtschaft — mit den Schwerpunkten Landwirtschaft und Gartenbau	
Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich	12
— Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
Berufsbezogener Lernbereich	12
— Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Unternehmensführung	
Marketing	
Insgesamt ¹⁾	30
¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.	

10.6.2 Stundentafel für die einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Floristik

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	6
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich	12
— Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Gestaltung	
Berufsbezogener Lernbereich	12
— Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Unternehmensführung	
Marketing	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.6.3 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Agrarwirtschaft —

10.6.3.1 Stundentafel für die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft —

Der Unterricht in der Klasse 1 wird nach der Stundentafel der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — erteilt.

10.6.3.2 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Marketing

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich	13
— Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Betriebswirtschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	10
— Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Unternehmensführung	
Marketing	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.6.3.3 Stundentafel für die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	7
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Berufsbezogener Lernbereich	13
— Agrarwirtschaftliche Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Produktions- und Verfahrenstechnik	
Naturschutz/Landschaftspflege	
Berufsbezogener Lernbereich	10
— Agrarwirtschaftliche Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebswirtschaft	
Unternehmensführung	
Marketing	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt ¹⁾	30

¹⁾ Im Rahmen des Unterrichts werden Übungen an einer Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) durchgeführt.

10.7 Stundentafel für die Fachschule — Betriebswirtschaft —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	15
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Mathematik/Naturwissenschaft ¹⁾	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Berufsbezogener Lernbereich	23
— Betriebswirtschaftliche Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	
Rechnungswesen-Controlling	
Wirtschaftsinformatik	
Berufsbezogener Lernbereich — Betriebswirtschaftliche Führungsaufgaben —	22
mit den Fächern	
Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik	
Personal- und Ausbildungswesen mit Arbeits- und Sozialrecht	
Zentralfach ²⁾	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt	60

¹⁾ Inhalte mit Berufs- und Anwendungsbezug sind im berufsbezogenen Lernbereich zu vermitteln.

²⁾ Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Absatzwirtschaft/Marketing
- Außenwirtschaft
- Controlling
- Finanzwirtschaft
- Fremdenverkehr/Touristik
- Logistik
- Personalwirtschaft
- Umweltökonomie
- Wirtschaftsinformatik.

10.8 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	14
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Erste Fremdsprache	
Zweite Fremdsprache	
Politik	
Berufsbezogener Lernbereich	24
— Allgemeine Betriebswirtschaft —	
mit den Fächern	
Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht	
Personal- und Ausbildungswesen mit Arbeits- und Sozialrecht	
Rechnungswesen	
Informationsverarbeitung/Organisation	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich	22
— Gastgewerbliche Betriebswirtschaft —	
mit den Fächern	
Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes	
Praxis des Hotel- und Gaststättengewerbes	
Zentralfach ¹⁾	
Naturwissenschaft	
Optionale Lernangebote	
Insgesamt	60

¹⁾ Das Zentralfach ist nur in der Klasse 2 zu unterrichten. Der Unterricht ist ausschließlich in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Traditionelles Gastgewerbe
- Systemgastronomie
- Touristik und Gastgewerbe.

10.9 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Hauswirtschaft —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	12
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich	28
— Hauswirtschaftliche Fachaufgaben —	
mit den Fächern	
Naturwissenschaft	
Berufs- und Arbeitspädagogik/Betreuung	
Versorgung	
Berufsbezogener Lernbereich	20
— Hauswirtschaftliche Führungsaufgaben —	
mit den Fächern	
Betriebs- und Unternehmensführung	
Zentralfach ¹⁾	
Insgesamt²⁾	60

¹⁾ Das Zentralfach ist nur in Klasse II zu unterrichten. Der Unterricht ist in einem der folgenden Zentralfächer zu erteilen:

- Management im Großhaushalt,
- Produktion, Absatz und Fremdenverkehr im hauswirtschaftlichen Betrieb.

²⁾ Während des Bildungsganges wird ein Betriebspraktikum von insgesamt drei Wochen Dauer durchgeführt.

10.10 Stundentafel für die zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	15
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	
Fremdsprache/Kommunikation	
Politik	
Naturwissenschaft	
Mathematik	
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie	45
mit den Fächern	
Berufsrolle und Konzeptionen	
Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse	
Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung	
Sozialpädagogische Bildungsarbeit	
Religion	
Optionale Lernangebote	
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis	
Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung in geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen durchgeführt. Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 600 Zeitstunden.	
Insgesamt	60

10.11 Stundentafel für die Fachschule — Heilerziehungspflege —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des dreijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	
mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	3
Fremdsprache/Kommunikation	3
Politik	2
Religion	2
Berufsbezogener Lernbereich — Theorie	
mit den Fächern	
Berufsidentität und Qualitätssicherung mit den Lernfeldern	6
—	
Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege mit den Lernfeldern	15
—	
Lebenswelten und Beziehungen mit den Lernfeldern	9
—	
Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung mit den Lernfeldern	15
—	
Optionale Lernangebote	5
Berufsbezogener Lernbereich — Praxis	
Während des Bildungsganges wird zusätzlich eine praktische Ausbildung von 1 200 Zeitstunden durchgeführt. Die praktische Ausbildung ist vorrangig in den Bereichen Pflege, Bildung und Erziehung abzuleisten. Die praktische Ausbildung ist um Fehlzeiten zu verlängern, die sechs Wochen überschreiten. Die Fehlzeiten sind vor Eintritt in die praktische Prüfung auszugleichen.	
Insgesamt	60

10.12 Stundentafel für die Fachschule — Heilpädagogik¹⁾ —

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des einenhalbjährigen Bildungsganges
Berufsbezogener Lernbereich — Heilpädagogische Konzepte und Theorien — mit den Fächern Berufsidentität entwickeln Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren Heilpädagogische Konzepte entwickeln Religion	21,5
Berufsbezogener Lernbereich — Heilpädagogische Methoden und Handlungsansätze — mit den Fächern Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten Beraten, begleiten, unterstützen Heilpädagogische Arbeit organisieren und koordinieren	23,5
Insgesamt	45

¹⁾ Die Fachrichtung Heilpädagogik kann auch mit dem Schwerpunkt Motopädie geführt werden.

11. Fachschule Seefahrt

11.1 Fachschule — Nautik —

11.1.1 Stundentafel für den Bildungsgang Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	23
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	41,5
Insgesamt	64,5

11.1.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit dem Fach Gesellschaft und Kommunikation	4
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	28,5
Insgesamt	32,5

11.1.3 Stundentafel für den Bildungsgang Offizier, Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoraumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	8,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsführung Ladungsumschlag und Stauung Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord	23,5
Insgesamt	32

11.1.4 Stundentafel für den Bildungsgang Zweiter nautischer Schiffsoffizier (BGW), Erster nautischer Schiffsoffizier (BG), Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)

Lernbereiche	Gesamtwochenstunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	20,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsführung Ladung und Stauung Fischereitechnologie Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord Projekte	43,5
Insgesamt	64

11.1.5 Stundentafel für den Bildungsgang Nautischer Schiffsoffizier (BKW) oder Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK)

Lernbereiche	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	6,5
Berufsbezogener Lernbereich mit den Fächern Schiffsführung Ladung und Stauung Fischereitechnologie Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Menschen an Bord Projekte	25,5
Insgesamt	32

11.1.6 Stundentafel für den Bildungsgang Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü)

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich mit den Fächern Gesellschaft und Kommunikation Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	1,5

Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsbezogener Lernbereich	14,5
mit den Fächern	
Schiffsführung	
Ladung und Stauung	
Fischereitechnologie	
Überwachung des Schiffsbetriebs und	
Fürsorge für Menschen an Bord	
Insgesamt	16
11.2 Fachschule — Schiffsbetriebstechnik —	
11.2.1 Stundentafel für den Bildungsgang Technischer Wachoffizier, Zweiter Technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung	
Lernbereiche	Gesamtwochen- stunden des zweijährigen Bildungsganges
Berufsübergreifender Lernbereich	21,5
mit den Fächern	
Gesellschaft und Kommunikation	
Seefahrtbezogene Naturwissenschaft	
Berufsbezogener Lernbereich	44
mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffsbe- triebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
Insgesamt	65,5
11.2.2 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Tech- nischer Wachoffizier, Zweiter Technischer Offizier, Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schif- fen mit jeder Antriebsleistung	
Lernbereich	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	33,5
mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffsbe- triebs und Fürsorge für Personen an Bord	
Projekte	
Insgesamt	33,5
11.2.3 Stundentafel für den Bildungsgang Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW	
Lernbereiche	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsübergreifender Lernbereich	1,5
mit dem Fach	
Kommunikation	
Berufsbezogener Lernbereich	14,5
mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffs- betriebs	
Insgesamt	16

11.2.4 Stundentafel für den verkürzten Bildungsgang Schiffs- maschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Lernbereich	Wochenstunden im Schulhalbjahr
Berufsbezogener Lernbereich	10
mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffs- betriebs	
Insgesamt	10

11.2.5 Zusatzangebot zum Bildungsgang Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 kW

Lernbereich	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	5
mit den Fächern	
Schiffsbetriebstechnik	
Wartung und Instandsetzung	
Elektrotechnik, Leittechnik	
Überwachung des technischen Schiffs- betriebs	
Insgesamt	5

Zweiter Abschnitt

Zeugnisse und Noten

1. Begriff

Das Zeugnis einer Schülerin oder eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbewertungen, die sich daraus ergebenden Entscheidungen für die Schullaufbahn, Berufsqualifizierungen und sonstige wichtige Angaben für ein Schulhalbjahr oder Schuljahr zusammengefasst werden. Dazu gehören auch Aussagen über Schulversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten.

2. Inhalt der Zeugnisse

2.1 Zeugnisse berufsbildender Schulen müssen enthalten:

- 2.1.1 Name der Schule;
- 2.1.2 Art des Zeugnisses;
- 2.1.3 Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers;
- 2.1.4 Bezeichnung des Bildungsganges (Schulform, Fachrichtung, ggf. Schwerpunkt, Ausbildungsberuf, Klassenstufe);
- 2.1.5 Bezeichnung der besuchten Klasse;
- 2.1.6 Angaben über Unterrichtsversäumnisse und Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten bei Zeugnissen der Berufsschule, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase des Fachgymnasiums;
- 2.1.7 Aussage über das Ergebnis des Schulbesuches (Versetzung, erfolgreicher Besuch);
- 2.1.8 Bewertung der Leistungen in den einzelnen Lernbereichen, Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen, die Bewertung des Faches Englisch/Kommunikation ist in der Berufsschule um den Zusatz der erreichten Kompetenzstufe zu ergänzen. Die erreichte Kompetenzstufe im Fach Englisch/Kommunikation kann auch in Zeugnissen anderer Bildungsgänge ausgewiesen werden;
- 2.1.9 Vermerke zu den erworbenen Abschlüssen und Berechtigungen;

2.1.10 Ort und Datum der Zeugnisausgabe;

2.1.11 Unterschriften bei

- a) Abschlusszeugnissen nach einer Abschlussprüfung
 - der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses,
 - soweit nicht selbst vorsitzendes Mitglied im Prüfungsausschuss: der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers,
- b) sonstigen Abschluss- oder Abgangszeugnissen
 - der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers,
- c) Versetzungszeugnissen, Zeugnissen nach erfolglosem Besuch der Abschlussklasse, wenn die Klasse wiederholt wird, sowie bei Zeugnissen am Ende des Berufsvorbereitungsjahres
 - der Schulleiterin oder des Schulleiters,
 - der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers,
 - der Erziehungsberechtigten, soweit die Schülerin oder der Schüler nicht volljährig ist,
 - der oder des Auszubildenden bei Schülerinnen und Schülern mit Ausbildungsvertrag,
- d) Jahreszeugnissen der Berufsschule mit Teilzeit- oder Blockunterricht und allen Halbjahreszeugnissen

der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers im Auftrage der Schulleiterin oder des Schulleiters, bei Halbjahreszeugnissen, die durch Anlagen der elektronischen Datenverarbeitung hergestellt werden, kann auf die Unterschriften und Namenswiedergaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers verzichtet werden,
- e) Bescheinigungen

der Schulleiterin oder des Schulleiters;

2.1.12 Kleines Landessiegel bei allen Zeugnissen, die einen Abschluss oder eine Berechtigung vergeben.

2.2 Zeugnisse berufsbildender Schulen können Erläuterungen zu der Leistungsbewertung enthalten.

2.3 Schülerinnen und Schülern, die sich durch eine ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule verdient gemacht haben, können auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und mit schriftlicher Bestätigung der Organisation, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wurde, durch ein entsprechendes Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt werden. In dem Beiblatt ist darauf hinzuweisen, dass für den Inhalt der Würdigung die Organisation verantwortlich zeichnet.

3. Arten der Zeugnisse

3.1 Halbjahreszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler einer einjährigen berufsbildenden Schule mit Vollzeitunterricht und der Klasse 12 der Fachoberschule erhält am Ende des Schulhalbjahres ein Zeugnis, im Berufsvorbereitungsjahr zusätzlich zu diesem Zeugnis eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung. In das im Berufsvorbereitungsjahr zu erteilende Zeugnis ist der folgende Vermerk aufzunehmen:

„Zu diesem Zeugnis gehört eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung.“

An den übrigen berufsbildenden Schulen kann einer Schülerin oder einem Schüler eine Bescheinigung über den Leistungsstand oder ein Halbjahreszeugnis ausgestellt werden.

3.2 Versetzungszeugnis

Eine Schülerin oder ein Schüler erhält am Ende des Schuljahres ein Versetzungszeugnis, sofern der Bildungsgang länger als ein Schuljahr dauert und zu diesem Zeitpunkt nicht endet. Satz 1 gilt entsprechend, soweit in einzelnen Bildungsgängen eine Versetzung zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet. In das Versetzungszeugnis ist einzutragen:

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz versetzt.“
oder

„Auf Beschluss der Klassenkonferenz nicht versetzt.“

3.3 Abschluss- und Zusatzzeugnisse

Wer die Schule erfolgreich besucht, die Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bzw. die Abschlussprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer oder für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, in das beim Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Vermerke aufzunehmen sind:

3.3.1 Berufsbezeichnung

„Frau/Herrn

wird die Berechtigung zuerkannt, die Berufsbezeichnung

zu führen.“

3.3.2 Schulischer Abschluss

„Sie/Er hat den/die

Hauptschulabschluss

Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss/

Sekundarabschluss I — Realschulabschluss/

Erweiterten Sekundarabschluss I/

Berufsschulabschluss/

Fachhochschulreife/

fachgebundene Hochschulreife/

allgemeine Hochschulreife

erworben.“

Liegt zum Zeitpunkt der Ausgabe des Berufsschulabschlusszeugnisses der für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss oder Erweiterten Sekundarabschlusses I erforderliche Nachweis über die erfolgreiche Berufsausbildung noch nicht vor, kann folgender Vermerk auf das Berufsschulabschlusszeugnis gesetzt werden:

„Sie/Er hat

den

(Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder
Erweiterten Sekundarabschluss I)

erworben, wenn der Nachweis über die erfolgreiche Ausbildung zur/zum

(Bezeichnung des Ausbildungsberufes)

erbracht wird.“

3.3.3 Durchschnittsnote

3.3.3.1 Wird mit dem Abschlusszeugnis oder einem Zusatzzeugnis die Fachhochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife bescheinigt, so ist der Vermerk nach Nummer 3.3.2 um den folgenden Zusatz zu ergänzen:

„**Durchschnittsnote**

(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	
-------	-------

“

3.3.3.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife nach § 29 Nr. 6 oder 7 BbS-VO erworben haben, ist im Zusatzzeugnis der Fachhochschulreife die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife einzutragen.

3.3.4 Abschlusszeugnis der Fachoberschule

In das Abschlusszeugnis der Fachoberschule ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. 12. 2004 i. d. F. vom 6. 5. 2008 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.5 Abschlusszeugnis der Fachschule

In das Abschlusszeugnis der Fachschule sind, soweit die Voraussetzungen der entsprechenden KMK-Vereinbarung erfüllt worden sind, zusätzlich folgende Vermerke einzutragen:

3.3.5.1 „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 11. 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

3.3.5.2 „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001 — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.6 Abschlusszeugnis und Zusatzzeugnis der Berufsoberschule

3.3.6.1 Wer an der Berufsoberschule die allgemeine Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen.“

Dieser Zusatz ist auch in ein Zusatzzeugnis aufzunehmen, wenn die allgemeine Hochschulreife erst zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 BbS-VO erworben wurde.

3.3.6.2 Wer an der Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit dem weiteren Zusatz:

„Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule — Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. 11. 1976 in der jeweils geltenden Fassung — berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen (Studiengänge der jeweiligen Fachrichtung eintragen):

3.3.6.2.1 Fachrichtung Technik:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
Architektur und Innenarchitektur
Chemie und Lebensmittelchemie
Geowissenschaften (ohne Geografie)
Informatik und Wirtschaftsinformatik
Lebensmitteltechnologie
Mathematik und Wirtschaftsmathematik
Physik
Statistik
Wirtschaftsingenieurwesen,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) den Buchstaben a und b gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge;

3.3.6.2.2 Fachrichtung Wirtschaft:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich
Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
Statistik,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Den Buchstaben a und b gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge;

3.3.6.2.3 Fachrichtung Agrarwirtschaft

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge
einschließlich Landespflege und Umweltschutz
Biochemie
Biologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen,
- c) Den Buchstaben a und b gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge;

3.3.6.2.4 Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Biochemie
Biologie
Brauwesen und Getränketechnologie
Chemie und Lebensmittelchemie
Lebensmitteltechnologie
Ökologietrophologie,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung,
- c) Den Buchstaben a und b gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge;

3.3.6.2.5 Fachrichtung Sozialwesen

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge:
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik,
Psychologie
Biologie
Biochemie,
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
Sozialpädagogik,
Pflege,
Gesundheit
als berufliche Fachrichtungen,
- c) Lehramt für Sonderpädagogik,
- d) Den Buchstaben a, b und c gleichwertige Bachelor- und Masterstudiengänge.

3.3.7 Fachschule Seefahrt

In das Abschlusszeugnis der Fachschule Seefahrt ist zusätzlich folgender Vermerk aufzunehmen:

„Die Ausbildung wurde nach den Vorschriften der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. 6. 2009 (Nds. GVBl. S. 243) und der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS), RdErl. des MK vom 10. 6. 2009 (Nds. MBl. S. 538), durchgeführt und entspricht der Rahmenordnung der Ausbildung und Prüfung von nautischen und technischen Schiffsoffizieren an den seefahrtbezogenen Fachschulen der Länder (Rahmen-APO See) vom 28. 2. 2008.

Dieses Zeugnis dient nach § 18 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung dem Nachweis der fachlichen Eignung für den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum

.....
According to § 18 of the Deck and Engineer Officers Training and Certification ordinance („Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung“) this document shows the professional aptitude for getting a certificate
..... “

3.3.8 Zusatzzeugnis Fachhochschulreife

3.3.8.1 Wer die Fachhochschulreife an der Berufsschule nach § 29 Nr. 4 oder der Berufsfachschule nach § 29 Nr. 5 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis, in das die Noten des zusätzlichen Lernbereichs sowie die Vermerke und Hinweise nach den Nummern 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.5.2 einzutragen sind. Dies gilt auch für den Erwerb der Fachhochschul-

reife nach § 29 Nr. 7 BbS-VO, wenn der schulische Teil der Fachhochschulreife an einer Berufsfachschule erworben wurde, oder nach § 29 Nr. 6 BbS-VO, wenn die Berufspraxis schon vor dem Berufsfachschulbesuch nachgewiesen wurde.

3.3.8.2 Wer die Fachhochschulreife an der Berufsschule oder der Berufsfachschule nach § 29 Nr. 7 BbS-VO erworben hat, erhält ein Zusatzzeugnis, in das neben den Vermerken nach den Nummern 3.3.2 und 3.3.3 folgender Zusatz einzutragen ist:

„Das Zeugnis berechtigt nach der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. 7. 1972 i. d. F. vom 2. 6. 2006) — außer in den Ländern Bayern, Sachsen und Thüringen — zum Studium an Fachhochschulen.“

3.3.9 Bescheinigung und Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife an Berufsfachschulen

3.3.9.1 Wer an einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat, erhält hierüber eine Bescheinigung mit folgendem Zusatz:

„Sie/Er hat damit den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben. Aus den Noten des Abschluss- und des Zusatzzeugnisses ergibt sich die

„Durchschnittsnote

(in Ziffern und in Buchstaben)

.....	
-------	-------

3.3.9.2 Die Berufsfachschule, die die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausgestellt hat, erkennt auf Antrag die Fachhochschulreife zu, wenn eine Berufsausbildung, eine Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum nach § 29 Nr. 6 BbS-VO nachgewiesen wird.

Sie erteilt darüber ein Zeugnis mit folgendem Vermerk:

„Sie/Er hat eine Berufsausbildung/eine hauptberufliche Tätigkeit/ein einschlägiges Praktikum am abgeschlossen und dadurch mit Wirkung von diesem Tag die

Fachhochschulreife

erworben.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

3.4 Abgangszeugnis und -bescheinigung

Wer die Schule am Ende eines Bildungsganges — in der Berufsschule mit Teilzeit- bzw. Blockunterricht bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses — verlässt, ohne den Bildungsgang nach Maßgabe der Vorschriften der BbS-VO erfolgreich besucht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis. Auf Antrag kann statt eines Abgangszeugnisses eine Bescheinigung über den Schulbesuch ausgestellt werden.

3.5 Jahreszeugnis in der Berufsschule

Eine Schülerin oder ein Schüler der Berufsschule mit Teilzeitunterricht oder Blockunterricht erhält am Ende des Schuljahres bzw. des in diesem Schuljahr zuletzt erteilten Blockunterrichts ein Zeugnis, sofern der Besuch der Berufsschule zu diesem Zeitpunkt nicht endet. In der Berufsschule für Ausbildungsberufe mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer wird am Ende des dritten Ausbildungsjahres kein Jahreszeugnis erteilt; in diesem Fall gelten die letzten eineinhalb Jahre als ein Schuljahr.

3.6 Zeugnis des Berufsvorbereitungsjahres

Am Ende des Berufsvorbereitungsjahres werden ein Zeugnis, beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Nr. 1 BbS-VO mit dem Vermerk nach Nummer 3.3.2, und eine Bescheinigung über die Lerninhalte der berufsbezogenen Ausbildung ausgestellt.

3.7 Sonstige Zeugnisse und Bescheinigungen

3.7.1 Wer den Bildungsgang nicht erfolgreich besucht, aber den Bildungsgang oder die Abschlussklasse wiederholen will, erhält ein Zeugnis.

3.7.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 1 der zweijährigen Fachschule — Lebensmitteltechnik — oder — Hauswirtschaft — die Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung erwerben, erhalten ein Zeugnis mit dem Vermerk nach Nummer 3.3.1.

3.7.3 Schülerinnen und Schüler, die die zweijährige Fachschule nach Anlage 8 zu § 33 BbS-VO erfolgreich besucht haben, erhalten eine Urkunde über die zuerkannte Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung.

3.8 Studienbuch im Fachgymnasium

In das nach § 6 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO von den Schülerinnen und Schülern in der Qualifikationsphase des Fachgymnasiums zu führende Studienbuch wird am Ende eines jeden Halbjahres für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird von der Schule bestätigt. Am Ende eines Schuljahres wird das Studienbuch zusätzlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben.

4. Anlagen zu Zeugnissen (Portfolio)

4.1 In den Zeugnissen der einjährigen Berufsfachschulen sind die dualen Ausbildungsberufe zu benennen, für die die Berufsfachschule die Kompetenzen des ersten Ausbildungsjahres vermittelt hat. Außerdem können darüber hinaus vermittelte Kompetenzen vermerkt werden.

4.2 Die Schule kann Abschlusszeugnissen Anlagen beifügen, aus denen sich die Beschreibung

- der Bildungsziele,
- des vermittelten Berufsprofils,
- der besonderen Schwerpunktbildung,
- der vermittelten Kompetenzen,
- der in der praktischen Ausbildung oder in einem Förderkonzept erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie
- anderer wesentlicher Qualifikationen ergibt.

Diese Beschreibung kann auch mehrsprachig vorgenommen werden.

5. Unterrichtsversäumnis, Arbeits- und Sozialverhalten

In Zeugnissen der Berufsschule, der Berufseinstiegschule, der Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 BbS-VO, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase des Fachgymnasiums sind auch Angaben und Bemerkungen über entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers aufzunehmen. In anderen Zeugnissen berufsbildender Schulen dürfen keine entsprechenden Eintragungen vorgenommen werden.

5.1 Angaben über Unterrichtsversäumnisse

Angaben über entschuldigt oder unentschuldigt versäumte Unterrichtstage sind in den Kopfteil des Zeugnisses aufzunehmen.

5.2 Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Das Arbeits- und Sozialverhalten soll auf der Grundlage von Beobachtungen, die sich auch über den Unterricht hinaus auf das Schulleben erstrecken, bewertet werden. Die Bewertung des Arbeitsverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Leistungsbereitschaft und Mitarbeit,
- Ziel- und Ergebnisorientierung,
- Kooperationsfähigkeit,
- Selbstständigkeit.

Die Bewertung des Sozialverhaltens soll sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte beziehen:

- Selbstbewusstsein und Reflexionsfähigkeit,
- Vereinbaren und Einhalten von Regeln,
- Konfliktfähigkeit,
- Hilfsbereitschaft und Respektieren anderer,
- Übernehmen von Verantwortung,
- Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens erfolgt durch Beschl. der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz trifft eine zusammenfassende Bewertung sowohl zum Arbeitsverhalten als auch zum Sozialverhalten. Dabei sind fünf Abstufungen in folgender standardisierter Form zu verwenden und durch Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte zu ergänzen:

- „verdient besondere Anerkennung“,
- „entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“,
- „entspricht den Erwartungen“,
- „entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“,
- „entspricht nicht den Erwartungen“.

Die Gesamtkonferenz kann entscheiden, dass für die gesamte Schule oder für einzelne Fachbereiche die standardisierten Bemerkungen ohne Hervorhebung einzelner Gesichtspunkte verwendet oder durch freie Formulierungen ersetzt werden.

6. Nicht benotete Fächer, Lernfelder, Lerngebiete und Qualifikationsbausteine

6.1 Ist eine Leistung im Zeugnis nicht mit einer Note zu versehen, ist „teilgenommen“ zu vermerken.

6.2 Ist der Unterricht in einem Fach, Lernfeld oder Lerngebiet aus schulorganisatorischen Gründen nicht erteilt worden, so ist anstelle der Note „nicht erteilt“ zu vermerken.

6.3 Hat sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet und wird kein Unterricht in Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt, so ist der Vermerk „nicht teilgenommen“ einzutragen.

6.4 Wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit worden ist, ist „befreit“ einzutragen.

6.5 Können die Leistungen aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, in einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten oder Qualifikationsbausteinen nicht beurteilt werden, so ist anstelle einer Note der Vermerk „kann nicht beurteilt werden“ aufzunehmen.

7. Benachrichtigungen

Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers sind über

- die Gefährdung der Versetzung,
- die Gefährdung des Abschlusses,
- die Nichtversetzung,
- das Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
- den erfolglosen Besuch des Bildungsganges zu unterrichten.

Über die Gefährdung der Versetzung oder des Abschlusses ist durch einen Vermerk auf einem Zeugnis oder in anderer geeigneter schriftlicher Form so rechtzeitig zu unterrichten, dass noch eine Verbesserung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers möglich ist. Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sind in diesen Fällen zu benachrichtigen, sofern die Schülerin oder der Schüler nicht widerspricht. Eine unterbliebene Unterrichtung begründet keinen Anspruch auf Versetzung oder Vergabe des Abschlusses.

Dritter Abschnitt

Klassenbildung

Auf der Grundlage der folgenden fachlichen und quantitativen Anforderungen bilden die Schulen Klassen, anderweitig organisierte Lerngruppen und Praxisgruppen selbstständig nach eigenem pädagogischen und fachlichen Ermessen sowie im Rahmen der vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten und des ihnen tatsächlich zur Verfügung stehenden Lehrkräftesollstunden-Budgets (Schulbudget).

1. Fachliche Anforderungen an die Bildung von Klassen

Die Erfüllung des Bildungsauftrages der berufsbildenden Schulen erfordert die Einrichtung fachlich und jahrgangsweise gegliederter Klassen. Für die Bildung von Klassen werden daher folgende Rahmenvorgaben gegeben:

1.1 Berufsschule

In der Berufsschule können folgende Klassen gebildet werden:

1.1.1 Klassen ohne äußere Differenzierung

Auszubildende einzelner oder verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula für den berufsbezogenen Lernbereich sich nicht um mehr als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden, werden in jahrgangsweise gegliederten Fachklassen unterrichtet. Eine äußere Differenzierung ist daher nicht erforderlich.

1.1.2 Klassen mit äußerer Differenzierung

Auszubildende verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula für den berufsbezogenen Lernbereich sich um mehr als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden, können in Berufsgruppenklassen mit äußerer Differenzierung zusammengefasst werden. Die äußere Differenzierung kann je nach Unterschied der Curricula einen Umfang bis zur Höhe der Unterrichtsstunden des berufsbezogenen Lernbereichs haben.

1.1.3 Jahrgangsübergreifende Fachklassen

Werden Schülerinnen und Schüler einzelner oder verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula für berufsbezogenen Lernbereich sich nicht um mehr als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden, ausnahmsweise in jahrgangsübergreifenden Klassen zusammengefasst, so ist eine äußere Differenzierung bis zur Hälfte dieser Unterrichtsstunden möglich.

Die Entscheidung darüber, wie groß die Übereinstimmung der jeweiligen Curricula ist und welchen Umfang die äußere Differenzierung haben muss, trifft die berufsbildende Schule nach eigenem pädagogischen und fachlichen Ermessen auf der Basis der Ordnungsmittel für den Unterricht in berufsbildenden Schulen im Rahmen der vorhandenen organisatorischen Möglichkeiten.

1.2 Berufsbildende Schulen in Vollzeitform

Berufsbildende Schulen in Vollzeitform müssen jahrgangsweise organisiert werden. Verschiedene Fachrichtungen derselben Schulform können in einer Klasse zusammengefasst werden; für den fachrichtungsspezifischen Unterricht können die Schülerinnen und Schüler einer Fachrichtung jeweils in getrennten Gruppen unterrichtet werden (äußere Differenzierung).

2. Quantitative Anforderungen an die Klassenbildung

2.1 Die Bildung von Klassen und anderweitig organisierten Lerngruppen muss sich im Rahmen des für jede Schule nach Nummer 3 berechneten Schulbudgets an Unterrichtsstunden

- für den theoretischen Unterricht und
- für den praktischen Unterricht

halten. Die Schule entscheidet in diesem Rahmen eigenverantwortlich über die Organisation des Unterrichts (z. B. Einrichtung von Klassen, von anderweitig organisierten Lerngruppen und von Praxisgruppen, über Angebote für äußere Differenzierung, über die Teilung von Klassen, über Doppelbesetzungen mit Lehrkräften) und legt den Bedarf an Lehrkräftesollstunden für ihre Unterrichtsorganisation fest.

Die Lehrkräftesollstunden für diese Organisationsmaßnahmen insgesamt dürfen das jeweilige Schulbudget der Schule nicht überschreiten.

2.2 Bei den organisatorischen Entscheidungen nach Nummer 2.1 haben die Schulen einer hohen und gleichmäßigen Unterrichtsversorgung in allen Bildungsgängen Vorrang einzuräumen.

3. Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets der Schule

3.1 Jede berufsbildende Schule ermittelt zu Beginn des Schuljahres auf der Basis der Schülerzahlen und der Festlegungen des Faktorenverzeichnisses, das von der obersten Schulbehörde für das jeweilige Schuljahr erstellt wird, ihr Schulbudget für den theoretischen Unterricht und ihr Schulbudget für den praktischen Unterricht. Den Stichtag zur Ermittlung der Schulbudgets legt die oberste Schulbehörde fest.

Die Schulbudgets werden zum Termin der amtlichen Schulstatistik überprüft.

3.2 In der Berufsschule und dem Berufsvorbereitungsjahr wird das Schulbudget für den theoretischen Unterricht nach einem differenzierten klassenbezogenen Sollstundenwert oder bei Überschreiten der folgenden Grenzwerte nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet:

a) Berufsschule — Teilzeit

Gruppen von ...

7 bis 13 Schülerinnen und Schülern: $0,625 \times \text{Klassenfaktor}$

14 bis 30 Schülerinnen und Schülern: $1,0 \times \text{Klassenfaktor}$

31 bis 48 Schülerinnen und Schülern: $2,0 \times \text{Klassenfaktor}$;

b) Berufsvorbereitungsjahr und Berufsschule für Auszubildenden nach § 66 BBiG oder § 42 m der Handwerksordnung

Gruppen von ...

7 bis 8 Schülerinnen und Schülern: $0,625 \times \text{Klassenfaktor}$

9 bis 16 Schülerinnen und Schülern: $1,0 \times \text{Klassenfaktor}$

17 bis 28 Schülerinnen und Schülern: $2,0 \times \text{Klassenfaktor}$.

Das Schulbudget für den praktischen Unterricht wird nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet.

3.3 In den übrigen Schulformen gemäß den §§ 16, 17 Abs. 2 und §§ 18 bis 20 NSchG wird das Schulbudget für den theoretischen und den praktischen Unterricht ausschließlich nach einem schülerbezogenen Sollstundenwert errechnet.

3.4 Zur Berechnung des Schulbudgets bildet die Schule jahrgangsweise gegliederte Gruppen. Diese Gruppen setzen sich zusammen entweder

— in der Berufsschule gemäß Nummer 3.2 aus den Schülerinnen und Schülern einzelner oder verschiedener anerkannter Ausbildungsberufe, deren jeweilige Curricula sich um weniger als etwa 25 v. H. voneinander unterscheiden und die deshalb ohne äußere Differenzierung unterrichtet werden können, oder

— in anderen Bildungsgängen gemäß Nummer 3.3 jeweils aus den Schülerinnen und Schülern derselben Schulform und derselben Fachrichtung.

Diese Gruppen sind auch die Grundlage für die Berechnung des Schulbudgets für den praktischen Unterricht.

3.5 Gruppen werden bei der Budgetberechnung nur berücksichtigt, wenn sie mehr als sechs Schülerinnen und Schüler umfassen.

3.6 In der Berufsschule und dem Berufsvorbereitungsjahr gemäß Nummer 3.2 bestimmt sich der klassenbezogene Sollstundenwert nach den dort genannten Bandbreiten.

3.7 In allen anderen Fällen werden die Schülerzahlen mit dem jeweiligen Schüleranteilswert des Bildungsganges gemäß Faktorenverzeichnis multipliziert.

4. Ausnahmen

4.1 Bei der Berechnung des Lehrkräftesollstunden-Budgets für die Bildungsgänge in der Fachschule Seefahrt findet Nummer 3.5 keine Anwendung.

4.2 Die Unterrichtsversorgung der Berufsschulklassen in den Justizvollzugsanstalten, den Berufsbildungswerken, den durch die Arbeitsagentur geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen und den Klassen in den Werkstätten für Behinderte wird durch individuelle Zuweisung von Lehrerstunden sichergestellt.

5. Planzahlen für die Neueinführung von Bildungsgängen

Für die Neueinführung von Bildungsgängen an Schulstandorten muss eine Planzahl von 27 Schülerinnen oder Schülern erreicht werden. Die tatsächliche Klassenfrequenz zu Beginn des Schuljahres darf 22 nicht unterschreiten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Bildungsgänge, die ausschließlich für Menschen mit Behinderungen vorgesehen sind.

Vierter Abschnitt

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler

Ende der Schulpflicht

Aufgrund § 70 Abs. 6 Satz 2 NSchG wird festgestellt, dass ein weiterer Schulbesuch von Schulpflichtigen im Sekundarbereich II entbehrlich ist, wenn

1. Auszubildende ein mindestens dreijähriges Berufsausbildungsverhältnis wegen vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung oder Kürzung der Ausbildungszeit erfolgreich beenden,
2. Auszubildende die Abschlussprüfung, die aus organisatorischen Gründen vor Ablauf der dreijährigen Ausbildungszeit durchgeführt wird, bestehen,
3. Auszubildende ein Berufsausbildungsverhältnis, dessen Dauer weniger als drei Jahre beträgt, in der vorgesehenen Zeit oder vorzeitig erfolgreich beenden,
4. Auszubildende eine Stufe einer Stufenausbildung nach zwei Jahren erfolgreich beenden, es sei denn, dass sie die weitere Stufe unmittelbar anschließen,
5. Auszubildende eine Stufenausbildung erfolgreich beenden, deren Dauer bis zum Abschluss der letzten Stufe weniger als drei Jahre beträgt,
6. Auszubildende ihre Ausbildung abbrechen, kein neues Berufsausbildungsverhältnis begründen und die Berufsschule mindestens zwei Jahre besucht haben,
7. Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, bei dem die Abschlussprüfung in eine Kenntnis- und eine Fertigkeitprüfung unterteilt ist, die Abschlussprüfung insgesamt nicht bestanden, jedoch in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben und die Kenntnisprüfung nicht wiederholen müssen oder
8. Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach Beginn eines Schuljahres in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, im Laufe dieses Schuljahres das 18. Lebensjahr vollenden und kein Berufsausbildungsverhältnis eingehen.

Fünfter Abschnitt

Kosten

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler und Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens

Mitglieder eines Prüfungsausschusses für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im Bereich des berufsbildenden Schulwesens erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Vergütungssätze:

1.1 Für die Beurteilung einer schriftlichen Klausur unter Aufsicht bei

— mindestens fünfstündiger Bearbeitungszeit	11,25 EUR,
— mindestens vierstündiger Bearbeitungszeit	9,00 EUR,
— mindestens dreistündiger Bearbeitungszeit,	6,75 EUR,
— mindestens zweistündiger Bearbeitungszeit	4,50 EUR,
— mindestens einständiger Bearbeitungszeit	2,25 EUR.

1.2 Für die Abnahme der fachpraktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung

— je Zeitstunde und Prüferin oder Prüfer	9,00 EUR,
— höchstens jedoch pro Prüfungstag	45,00 EUR,
— werden an einem Tag mehrere Prüfungsgruppen geprüft, so erhöht sich der Höchstbetrag auf	63,00 EUR.

2. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen verbundenen Arbeiten (Aufsichtsführung, Protokollführung, Verwaltungstätigkeiten usw.) abgegolten. Bei der Berechnung der Vergütung für die Abnahme von mündlichen und fachpraktischen Prüfungen werden Zeiten bis zu 30 Minuten nach unten, Zeiten über 30 Minuten nach oben auf volle Stunden ab- oder aufgerundet.

3. Einer Beamtin oder einem Beamten darf eine Vergütung als Entschädigung für Tätigkeiten bei der Abnahme von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer im berufsbildenden Schulwesen nur gewährt werden, wenn

3.1 diese Tätigkeiten nicht im Hauptamt ausgeübt werden können und

3.2 sie oder er bei der nebenamtlichen Ausübung dieser Tätigkeiten im Hauptamt nicht angemessen entlastet werden kann.

Dies gilt für Tarifbeschäftigte im Landesdienst entsprechend.

4. Die Prüfungsvergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn; sie wird bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst.

5. Neben der Vergütung nach Nummer 1 erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Reisekostenvergütung nach Maßgabe des BRKG.

6. Bei einer Erhöhung der Vergütungssätze für Prüfungstätigkeiten im Bereich der niedersächsischen Landesverwaltung gemäß Bezugserslass zu b erhöhen sich die in Nummer 1 festgesetzten Vergütungssätze prozentual entsprechend. Die sich ergebenden neuen Vergütungssätze werden nach dem Komma auf volle Dezimalstellen aufgerundet.

7. Soweit besondere Prüfungsausschüsse für die Prüfung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmern errichtet werden müssen, sind die durch diesen Abschnitt entstehenden Ausgaben den Trägern von Vorbereitungskursen für die Nichtschülerprüfung bzw. den Fernlehrgangsinstituten in Rechnung zu stellen, die die Prüfungsteilnehmer auf die Prüfung vorbereitet haben. Die den jeweiligen Prüfungsausschuss berufende Schulbehörde hat mit den beteiligten Trägern der Vorbereitungskurse bzw. den beteiligten Fernlehrgangsinstituten über die Organisation der Prüfung sowie die Erstattung der nach diesem RdErl. entstehenden Ausgaben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Bildungsgänge, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen begonnen wurden, sind abweichend von den Vorschriften des Ersten Abschnitts nach den vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltenden Regelungen zu beenden.

2. Die in den Ordnungsmitteln für den Unterricht in berufsbildenden Schulen enthaltenen Regelungen über Art und Umfang der Betreuung von Schülerinnen und Schülern während eines Betriebspraktikums durch Lehrkräfte der Schule sind auf Betriebspraktika i. S. von Nummer 2.12 des Ersten Abschnitts nicht mehr anzuwenden.

3. Soweit Ordnungsmittel für die Berufsschule noch nicht nach Lernfeldern geordnet sind, kann die Schule den Unterricht in dem berufsbezogenen Lernbereich nach Maßgabe der vor dem 1. 8. 2000 geltenden Stundentafeln erteilen.

4. Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft. Der Bezugserslass zu a tritt mit Ablauf des 31. 7. 2009 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 538

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Vorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Bek. d. LBEG v. 15. 6. 2009 — B III d 4.4 Bh.14 PFV I 2007-001-II —

Das LBEG hat den Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgashochdruckleitung „Bunde-Etzel (Oude Statenijl)“ der Firma Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG,

(Vorhabenträger), Bertrand-Russell-Straße 3, 22761 Hamburg (früher: Max-Born-Straße 2, 22716 Hamburg), in den Landkreisen Leer, Aurich und Wittmund festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen wie folgt aus:

— Bei der **Stadt Wiesmoor**, Verwaltungsgebäude II, Bauamt Erdgeschoss, Zimmer 2 und 5, Hauptstraße 208, 26639 Wiesmoor:

Montag bis Freitag	von 8.15 bis 12.30 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Andere Termine können mit der Stadt Wiesmoor unter der Telefonnummer 04944 305-140 abgestimmt werden.

— Bei der **Gemeinde Bunde**, Rathaus, Zimmer 14, Kirchring 2, 26831 Bunde:

Montag bis Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine können mit der Gemeinde Bunde unter der Telefonnummer 04953 80922 abgestimmt werden.

— Bei der **Gemeinde Großefehn**, Bürgerhaus, Zimmer 116, Kanalstraße 54, 26629 Großefehn-Ostgroßefehn:

Montag bis Freitag	von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Montag und Dienstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Andere Termine können mit der Gemeinde Großefehn unter der Telefonnummer 04943 920-165 abgestimmt werden.

— Bei der **Gemeinde Jemgum**, Rathaus, Zimmer 20, Hofstraße 2, 26844 Jemgum:

Montag bis Donnerstag	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Andere Termine können unter der Telefonnummer 04958 918120 abgestimmt werden.

— Bei der **Gemeinde Moormerland**, Zimmer 33, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland:

Montag bis Mittwoch	von 8.30 bis 12.30 Uhr,
Donnerstag	von 14.30 bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.30 bis 12.30 Uhr.

— Bei der **Samtgemeinde Hesel**, Rathaus, Zimmer 28, Rathausstr. 14, 26835 Hesel:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Donnerstag	von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Andere Termine können mit der Samtgemeinde Hesel unter der Telefonnummer 04950 3940 abgestimmt werden.

— Bei der **Stadt Leer**, Fachdienst 2.61 — Planung im Rathausneubau der Stadt Leer, Zimmer 115, 116 und 131, Rathausstraße 1, 26770 Leer:

Montag bis Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr,
Montag bis Donnerstag	von 14.00 bis 17.45 Uhr.

— Bei der **Gemeinde Friedeburg**, Rathaus, Zimmer 27, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg:

Montag bis Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr,
Montag	von 14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Andere Termine können mit der Gemeinde Friedeburg unter der Telefonnummer 04465 80665 abgestimmt werden.

Die Auslegungsfrist beginnt am **29. 6. 2009** und endet mit Ablauf des **13. 7. 2009**.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und Einwendern als zugestellt, soweit er ihnen nicht persönlich zugestellt wurde. Nach der Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Einwendern schriftlich beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden (§ 74 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 8 a Nds. AG VwGO). Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 43 EnWG hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben (§§ 45, 52 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 562

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Hannover mbH)

**Bek. d. NLStBV v. 8. 6. 2009
— 3313-30161-Misburg-Nord —**

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Hannover mbH ist im Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der Stadtbahnstrecke A-Nord von Hannover-Lahe nach Misburg-Nord eine Planergänzung gemäß § 28 Abs. 1 PBefG i. V. m. dem NVwVfG und den §§ 72 ff. VwVfG für den Bau einer Lärmschutzwand erteilt worden.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen geprüft, ob für das o. g. Verfahren die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für den Bau der Lärmschutzwand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 563

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung nach § 3 a UVPG (Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Damnatz)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 6. 2009
— 4.1 LG000002240-038 —**

Die Kraft und Stoff Dannenberg GmbH & Co. KG, Barnitzer Straße 34, 29472 Damnatz, hat beim GAA Lüneburg nach den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 844 kW (Biogasanlage) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Einsatz von Bioabfällen in der Biogasanlage.

Die Anlage wird mit einer beantragten Durchsatzleistung von 30 t/d nicht gefährlicher Abfälle, auf die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, daher der Nummer 8.6 Buchst. b der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F.

vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich im Breeser Weg, 29459 Dannenberg, Gemarkung Breese in der Marsch, Flur 2, Flurstück 143/5, 136/2, 148/3, 142/1, 489/145.

Für die beantragte Anlage ist nach Nummer 8.4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. der Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 563

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 5. 2009 — 2 BvL 1/00 —

Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an gesetzliche Begrenzungen der Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerrechtliche Gewinnermittlung.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 563

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 5. 2009 — 2 BvR 743/01 —

Zur Finanzierung der Holzabsatzförderung durch eine Sonderabgabe (im Anschluss an das Urteil des Zweiten Senats vom 3. 2. 2009 — 2 BvL 54/06 —).

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 563

Leitsätze zum Urteil des Ersten Senats vom 10. 6. 2009 — 1 BvR 706/08 — — 1 BvR 814/08 — — 1 BvR 819/08 — — 1 BvR 832/08 — — 1 BvR 837/08 —

1. Die Einführung des Basistarifs durch die Gesundheitsreform 2007 zur Sicherstellung eines lebenslangen, umfassenden Schutzes der Mitglieder der privaten Krankenversicherung ist verfassungsgemäß.
2. Der Gesetzgeber durfte zur Erleichterung des Versicherungswechsels und zur Verbesserung des Wettbewerbs in der privaten Krankenversicherung die teilweise Portabilität der Alterungsrückstellungen vorsehen.
3. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenkasse darf auf ein dreijähriges Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze ausgedehnt werden.
4. Den Gesetzgeber trifft eine Beobachtungspflicht im Hinblick auf die Folgen der Reform für die Versicherungsunternehmen und die bei ihnen Versicherten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2009 S. 563

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Termin ein Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Prüferin oder eines Prüfers für den Bereich Hochbau
(BesGr. A 12 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

zu besetzen.

Dienstort ist zunächst Hannover, ab dem Jahr 2011 voraussichtlich Hildesheim.

Zum Aufgabengebiet gehören

- die fachliche Prüfung von staatlichen und staatlich geförderten Hochbaumaßnahmen,
- die Prüfung bauspezifischer Einzelthemen,
- die Erstellung von Beiträgen zur Haushaltsplanung des Landes.

Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen von Einzel- oder Teamprüfungen. Dabei gewinnt die Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen zunehmend an Bedeutung.

Die Ausschreibung richtet sich an Personen im niedersächsischen Landesdienst, die die Qualifikation für die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung technische Dienste, aufweisen.

Alternativ wendet sich die Ausschreibung im Tariffbereich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem niedersächsischen Landesdienst, die über ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen und über mehrjährige Berufserfahrung bei der Abwicklung von Bauvorhaben verfügen.

Es werden gute Kenntnisse des Bau- und Vergaberechts sowie der landesspezifischen Vorschriften und Richtlinien erwartet; mindestens wird die Bereitschaft, sich entsprechend einzuarbeiten, vorausgesetzt.

Betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind erwünscht.

Neben Flexibilität, Eigeninitiative und der Fähigkeit zum Arbeiten im Team erfordert die Aufgabenstellung auch, Prüfungs- und sonstige Arbeitsergebnisse überzeugend in Wort und Schrift darstellen und vermitteln zu können.

Die Wahrnehmung der Aufgaben setzt die Bereitschaft auch zu mehrtägigen Dienstreisen voraus.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehr-tägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 17. 7. 2009** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim.

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen Herr MR Friebe (Referatsleiter 4.1), Tel. 0511 120-8403, oder Herr ROAR Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 24/2009 S. 564

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten